



# HESSISCHER LANDTAG

15. 09. 2011

**Antwort  
der Landesregierung  
auf die Große Anfrage der Fraktionen der CDU und der FDP  
betreffend hessische Landwirtschaft und Weiterentwicklung  
der gemeinsamen Agrarpolitik nach 2013  
Drucksache 18/3955**

**Vorbemerkung der Fragesteller:**

Die hessische Landwirtschaft ist und bleibt trotz des anhaltenden Strukturwandels ein wichtiger Wirtschaftszweig für Hessen. Sie erfüllt eine Reihe wichtiger Aufgaben für die Gesellschaft.

Trotz großer Erfolge bei der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit hessischer Landwirte im globalen Wettbewerb sind und bleiben die Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP) und die damit verbundenen Fördermittel für die Betriebe eine wichtige Grundlage für eine wirtschaftliche Flächenbewirtschaftung und ein auskömmliches Leben der in der Landwirtschaft tätigen Bürgerinnen und Bürger.

Die aktuelle Förderperiode der GAP endet 2013. Für die kommende Förderperiode sind die Verhandlungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in vollem Gange. Im Interesse der hessischen Landwirte gilt es, diesen Verhandlungsprozess intensiv zu begleiten. Ziel muss eine langfristig gesicherte, ökonomisch sinnvolle und ökologisch verträgliche Landwirtschaft in Hessen sein.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Große Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

**A. Bedeutung der Landwirtschaft für Hessen**

- Frage 1. Wie stellen sich aktuell die landwirtschaftlichen Strukturen in Hessen dar?
- Welche Fläche wird in Hessen landwirtschaftlich genutzt (bitte für die einzelnen Regierungsbezirke getrennt angeben)?

In Hessen werden derzeit (Stand: Landwirtschaftszählung 2010) 766.437 ha landwirtschaftlich genutzt. Davon entfallen auf den

- Regierungsbezirk Gießen 203.682 ha LF,
- Regierungsbezirk Kassel 326.060 ha LF und
- Regierungsbezirk Darmstadt: 236.695 ha LF.

- Wie verteilt sich diese Fläche auf die einzelnen Bewirtschaftungsarten?

Von der landwirtschaftlichen Nutzfläche werden

- 476.737 ha als Ackerland bewirtschaftet,
- 283.666 ha als Grünland und
- 5.851 ha als Dauerkulturen.

Bei der Differenz zu den in der Antwort zu Frage 1 a genannten Flächen handelt es sich um Ödland- und Grünlandflächen nach Katasterangaben bzw. aus nicht gerundeten Angaben der Landwirtschaftsbetriebe.

- Wie viele Betriebe sind im landwirtschaftlichen Sektor tätig?

Die Landwirtschaftszählung 2010 des Statistischen Landesamtes erfasste 17.805 landwirtschaftliche Betriebe.

- Wie viele Arbeitsplätze werden durch den landwirtschaftlichen Sektor bereitgestellt?

Auf die landwirtschaftlichen Betriebe entfallen insgesamt 57.788 Arbeitsplätze.

- e) Welche Bruttowertschöpfung erzielt der landwirtschaftliche Sektor in Hessen?

Die Bruttowertschöpfung des Wirtschaftsbereiches "Land- und Forstwirtschaft, Fischerei" beträgt derzeit ca. 1 Mrd. € jährlich. Gemessen in jeweiligen Preisen, ohne Preisbereinigung waren es:

2006: 879 Mio. €,  
 2007: 1.138 Mio. €,  
 2008: 1.008 Mio. €,  
 2009: 803 Mio. €,  
 2010: 999 Mio. €.

- f) Liegen der Landesregierung Daten über die erzielten Umsätze und Gewinne der landwirtschaftlichen Betriebe vor?  
 Wenn ja, wie stellen sich diese dar?

Gemäß Angaben aus der Regionalstatistik erwirtschafteten die landwirtschaftlichen Haupteinzelbetriebe in Hessen im Wirtschaftsjahr 2009/2010 durchschnittlich einen Umsatz von 155.273 €/Unternehmen und einen Gewinn von durchschnittlich 31.514 €/Unternehmen. Sie bewirtschafteten durchschnittlich 74,4 ha landwirtschaftliche Flächen (LF) mit 2,1 Arbeitskräften.

- Frage 2. Wie haben sich die landwirtschaftlichen Strukturen in Hessen im deutschen und europäischen Vergleich seit 1990 verändert (sofern möglich bitte in Bezug auf Fläche, Betriebsanzahl und -größe und Arbeitskräfte angeben)?

In der Anlage zu Frage 2 finden sich Tabellen zur Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe in der EU und in den Mitgliedstaaten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Daten für die EU-27 erst seit 2003 verfügbar sind. Weitere Tabellen zeigen den Strukturvergleich innerhalb Deutschlands bzw. zwischen den Bundesländern. Dabei zeigt sich generell ein Rückgang der Betriebe sowie der in der Landwirtschaft tätigen Personen.

- Frage 3. Wie beurteilt die Landesregierung diese Entwicklung und mit welchen Maßnahmen begegnet sie ihnen?

Der Strukturwandel in der hessischen Landwirtschaft stellt einen zwangsläufigen Entwicklungsprozess dar, der aus einem arbeitsteiligen, wettbewerbsorientierten Wirtschafts- und Gesellschaftsgefüge resultiert. Er ist eine grundlegende Bedingung für einzelbetriebliches Wachstum, trägt maßgeblich zur Verbesserung der Arbeitsproduktivität bei und ist somit eine wichtige Voraussetzung für die Erhaltung eines konkurrenz- und somit zukunftsfähigen Agrarsektors. Deshalb ist es nicht das Ziel der Landesregierung, den Strukturwandel zu verhindern, sondern ihn flankierend zu begleiten. Sie stellt dazu im Rahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum ein abgestimmtes Förderkonzept und durch den Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen ein umfassendes Beratungsangebot zur Verfügung.

- Frage 4. Welche Bedeutung misst die Landesregierung der hessischen Landwirtschaft in unserer Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft bei?

Die hessische Landwirtschaft ist trotz eines relativ rückläufigen Beitrags zur gesamten Wirtschaftsleistung des Landes nach wie vor ein sehr bedeutender Sektor. Im Landesdurchschnitt beträgt der Anteil an der Bruttowertschöpfung rund 0,5 v.H. und an den Erwerbstätigen rund 1,5 v.H. Ihre regionale Bedeutung ist jedoch in einigen Landesteilen wesentlich stärker ausgeprägt, als es diese Zahlen vermuten lassen. In vielen ländlichen Gebieten ist die Landwirtschaft ein Kunde für Investitionsgüter, Betriebsmittel und Dienstleistungen, ein wichtiger Faktor für die regionale Wertschöpfung und die Sicherung wohnortnaher Arbeitsplätze. Sie trägt damit, nicht zuletzt unter dem Aspekt des demografischen Wandels, wesentlich zur Erhaltung funktionsfähiger Siedlungs- und Wirtschaftsräume bei.

Neben hochwertigen, verbrauchernah erzeugten Nahrungsmitteln und der klimafreundlichen Energiegewinnung erbringt die hessische Landwirtschaft vielfältige Leistungen, die nicht in die volkswirtschaftlichen Berechnungen eingehen. Sie erhält und pflegt rund 800.000 Hektar Kulturlandschaft, das entspricht knapp 40 v.H. der Landesfläche. Sie sichert damit die natürlichen Lebensgrundlagen und bewahrt eine vielfältige, attraktive Landschaft als Lebens-, Freizeit- und Erholungsraum.

Frage 5. Welche Aufgaben erfüllt der landwirtschaftliche Sektor aus Sicht der Landesregierung für die Gesamtgesellschaft?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Frage 6. Könnten diese Aufgaben aus Sicht der Landesregierung auch anders als durch landwirtschaftliche Betätigung erfüllt werden?

Einzelne Aufgaben, wie etwa bestimmte Landschaftspflegeleistungen, können auch durch gewerbliche Dienstleister, Kommunen oder gemeinnützige Organisationen erbracht werden. Allerdings sind diese Tätigkeiten dann in aller Regel nur punktuell bzw. örtlich begrenzt anzutreffen. Für eine großräumige oder gar flächendeckende Wahrnehmung landwirtschaftlicher Funktionen stehen außerhalb der Landwirtschaft keine geeigneten Strukturen zur Verfügung.

Frage 7. Welche Rolle kommt der Landwirtschaft aus Sicht der Landesregierung bei der Aufrechterhaltung der Vitalität der ländlichen Räume zu?

Der Landwirtschaft kommt eine Schlüsselrolle bei der Aufrechterhaltung der Vitalität der ländlichen Räume zu. Neben ihren ökonomischen und ökologischen Funktionen ist sie häufig ein prägender Faktor für das Erscheinungsbild der Dörfer und für die Bewahrung des kulturellen ländlichen Erbes.

Frage 8. Welche Rolle kommt der Landwirtschaft aus Sicht der Landesregierung beim Erhalt der Kulturlandschaft zu?

Die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft ist eine Leistung, die üblicherweise als Koppelprodukt zur Erzeugung von Nahrungs- und Biorohstoffen entsteht. Sie kann daher in der Regel wesentlich kostengünstiger erbracht werden, als dies mit der gezielten Beauftragung einer Pflegedienstleistung möglich wäre.

Frage 9. Zu welchen Anteilen kann die Nachfrage in Hessen nach landwirtschaftlichen Produkten durch hessische Erzeugung abgedeckt werden (Selbstversorgungsgrad) bei:

- a) Rindfleisch,
- b) Schweinefleisch,
- c) Geflügelfleisch,
- d) Milch,
- e) Eiern,
- f) Backgetreide,
- g) Futtergetreide,
- h) Braugetreide,
- i) Ölsaaten?

Aufgrund der länderübergreifenden Verarbeitungs- und Handelsstrukturen weisen seit einigen Jahren weder Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) noch Statistisches Bundesamt in den Versorgungsbilanzen regionale Selbstversorgungsgrade aus.

#### **Zu a: Rindfleisch**

Die regionalen Versorgungsbilanzen der BLE weisen in 2007 (neue Daten liegen für diesen Bereich nicht vor) Daten zu Fleischerzeugung und -verbrauch aus. Auf der Basis dieser Daten ergibt sich bei Fleisch insgesamt ein "Selbstversorgungsgrad" von 103 v.H. in Deutschland und 27 v.H. in Hessen. Dabei wird der Rindfleischbedarf in Hessen zu ca. 50 v.H. aus hessischer Erzeugung gedeckt, bei Schweinefleisch sind es ca. 30 bis 40 v.H. und bei Geflügelfleisch weniger als 10 v.H. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass unterschiedliche Erhebungstermine und Erfassungsbereiche nur eine begrenzte Vergleichbarkeit der Daten zulassen. Eine genauere Aufgliederung nach Fleischsorten ist statistisch nicht möglich.

#### **Zu b: Schweinefleisch**

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 9 a verwiesen.

#### **Zu c: Geflügelfleisch**

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 9 a verwiesen.

#### **Zu d: Milch**

Auf der Datenbasis der Marktordnungswarenmeldevorordnung (BLE-Daten) bezüglich der Erzeugung in Hessen und dem bundesweiten Pro-Kopf-Verbrauch ergibt sich für Hessen für Konsummilch (einschließlich saure Milcherzeugnisse wie z. B. Joghurt) für das Jahr 2009 ein Selbstversorgungsgrad von 54 V.H.. Die Daten für das Jahr 2010 liegen noch nicht vor.

**Zu e: Eiern**

Die amtliche Statistik enthält lediglich die gemäß Legehennenbetriebsregistergesetz erfassten Legehennenbetriebe (Betriebe mit mehr als 3.000 Tieren). Auf der Basis der Eierzeugung dieser Betriebe errechnet sich für Hessen für das Jahr 2009 (neuere Zahlen liegen nicht vor) ein Selbstversorgungsgrad von 20 v.H.

**Zu f: Backgetreide**

Der "Selbstversorgungsgrad" bei Backgetreide liegt in Hessen bei ca. 80 bis 90 v.H., bundesweit liegt er deutlich über 100 v.H.

**Zu g: Futtergetreide**

Regionalspezifische Daten zum Futtergetreideverbrauch aus hessischer Erzeugung liegen nicht vor.

**Zu h: Braugetreide**

In der Erzeugungsstatistik wird die Verwendung von Getreide als Braugetreide nicht gesondert ausgewiesen.

**Zu i: Ölsaaten**

Der Selbstversorgungsgrad mit pflanzlichen Ölen und Fetten in Deutschland lag 2009 (neuere Daten liegen nicht vor) bei 39 v.H. (Statistisches Bundesamt, Jahrbuch 2010). Für Hessen liegen hierzu keine Zahlen vor. Schätzungen auf der Zahlenbasis des Jahres 2008 (neuere vollständige statistische Datengrundlage ist nicht vorhanden) lassen erkennen, dass die hessische Ölsaatenproduktion ausreicht, um den hessischen Verbrauch zwischen 20 und 30 v.H. abzudecken.

Wie hoch ist die Exportquote bei den einzelnen Produktgruppen?  
Wer sind die Hauptabnehmerländer?

Es gibt keine Exportstatistik für Hessen.

Frage 10. Wie hoch war in Hessen im Verlauf der letzten 5 Jahre die Energieerzeugung auf Basis nachwachsender Rohstoffe

a) aus gezieltem Anbau auf landwirtschaftlichen Nutzflächen,

Die Energiepflanzenfläche in Hessen beträgt derzeit ca. 60.000 ha. Bei einem durchschnittlichen Energieertrag von 4.000 l Heizöläquivalent pro ha (bei guten Silomaisflächen sicherlich höher, dafür bei der Biokraftstoffproduktion niedriger, wenn man die Nutzung der Koppelprodukte nicht energetisch ansetzt) wird jährlich eine Energiemenge von ca. 240.000 t Heizöläquivalent auf hessischen landwirtschaftlichen Flächen erzeugt, das entspricht rund 2,4 Mio. MWh oder 2.400 GWh. Die Energieanbauflächen haben sich schätzungsweise in den letzten 5 Jahren um jährlich 8 v.H. erhöht, hochgerechnet anhand der Entwicklung der Maisanbauflächen.

b) aus der Verwertung von Reststoffen zur Herstellung nachwachsender Energieträger?

Von den landwirtschaftlichen Reststoffen, die für eine energetische Nutzung verfügbar sind, wird zurzeit nur Gülle zur Biogaserzeugung in nennenswertem Umfang genutzt. Zum Umfang der energetischen Nutzung weiterer Reststoffe, wie z.B. Stroh oder Getreideausschutt, liegen keine Daten für Hessen vor. Es ist davon auszugehen, dass der hieraus erzeugte Energieertrag marginal ist. In den landwirtschaftlichen Biogasanlagen werden durchschnittlich etwa 35 Gew.-v.H. an Gülle eingesetzt, um die Rahmenbedingungen des derzeit gültigen EEG (Güllebonus) möglichst vorteilhaft zu nutzen. Aus diesem Rohstoff wurden in 2010 somit rund 17.500 MWh an Strom erzeugt und rund 4.400 MWh an Wärme einer externen Nutzung außerhalb der Biogasanlage zugeführt. Dies entspricht ca. 7 v.H. der im Jahr 2010 in Biogasanlagen erzeugten bzw. genutzten Energiemenge (Strom: ca. 264.000 MWh, externe Nutzung von Wärme ca. 67.000 MWh).

Diese Werte basieren auf Schätzungen anhand der im Oktober 2010 installierten Leistung. Der Verlauf der Nutzung von Gülle in Biogasanlagen über die vergangenen 5 Jahre dürfte näherungsweise dem Zuwachs von Biogasanlagen gefolgt sein. Bis 2004 war Gülle das Hauptinputsubstrat in Vergärungsanlagen. Zwischen 2004 und 2008 bot das EEG Anreize, wenig Gülle einzusetzen ("Trockenvergärungsbonus"). Aktuell wird wieder verstärkt Gülle eingesetzt.

- c) Wie beurteilt die Landesregierung in diesem Zusammenhang die im Entwurf des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf Bundesebene vorgesehene Einstufung von Landschaftspflegematerial und Grünschnitt als Abfall?
- d) Ist eine derartige Einstufung nach der EU-Abfallrahmenrichtlinie notwendig?

Im § 3 Abs. 7 des Entwurfs Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG-E) wird geregelt, dass Landschaftspflegeabfälle als Bioabfälle einzustufen sind. Nicht dem Abfallrecht unterfallen allerdings nicht gefährliche Materialien aus der Land- und Forstwirtschaft, die zur Energieerzeugung eingesetzt werden (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 4 KrWG-E). Diese Ausnahme ist aus Sicht der Landesregierung auf Landschaftspflegematerial auszudehnen. Natürliche, nicht gefährliche Hölzer und Grüngut aus der Landschaftspflege haben nämlich eine vergleichbare stoffliche Beschaffenheit wie Hölzer und Grüngut aus der Land- und Forstwirtschaft. Hessen hat daher im Bundesratsverfahren einen Antrag auf Ergänzung des KrWG unterstützt, nach dem nicht gefährliches Landschaftspflegematerial, das zur Energieerzeugung verwendet wird, vom Anwendungsbereich des KrWG ausgenommen wird.

Dieser Antrag ist Bestandteil der vom Bundesrat beschlossenen Stellungnahme zum Gesetzentwurf (vgl. BR Drs. 216/11 vom 27.05.11). Ob und inwieweit der Bundestag im weiteren Gesetzgebungsverfahren dieser Stellungnahme folgt, bleibt abzuwarten. Die EU-Abfallrahmenrichtlinie steht dieser Einstufung des Landschaftspflegematerials nicht entgegen.

Frage 11. Beabsichtigt die Landesregierung, die Energieerzeugung auf Basis nachwachsender Rohstoffe zu verstärken, wenn ja, mit welchen Mitteln?

Bei dem geplanten verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien wird auch zukünftig ein Schwerpunkt in der energetischen Biomassenutzung liegen. Schon das Energie-Forum hat im Januar 2010 in seinem Bericht "Ziele und Eckpunkte des hessischen Energiekonzepts für die Bereiche Energieeffizienz und Erneuerbare Energien" festgestellt, dass Biomasse ein kostbarer, vielseitig einsetzbarer Rohstoff ist, der auch eine wichtige Backup-Funktion beim verstärkten Einsatz wetterabhängiger Energieträger übernehmen kann. Bei der Maßnahmenentwicklung stehen vorrangig Projekte und Initiativen, die eine effiziente und nachhaltige Nutzung der Biomasse sicherstellen, im Fokus.

Zu den künftigen Handlungsfeldern, Aktionen und Maßnahmen zum Ausbau der energetischen Biomassenutzung in Hessen sind vorgesehen:

- die Weiterentwicklung und Anpassung der Förderung und Fortführung der Qualitätssicherung durch Beratung,
- die Förderung der Nutzung "neuer" Biomassen und der Konversion "schwierigerer Inputstoffe",
- die Mitarbeit bei der Erstellung regionaler Energiekonzepte,
- die Durchführung des hessischen Leitprojekts "Bio-Effizienz-Dörfer",
- die Durchführung von Fachveranstaltungen zur effizienten Bioerdgasproduktion und -nutzung (Strom und Wärme),
- eine intensive Öffentlichkeitsarbeit und
- die Entwicklung verbesserter KWK-Konzepte für Biogasanlagen.

- a) Wie beurteilt die Landesregierung den Anbau mehrjähriger Kulturen wie z.B. Pappeln, Weiden oder Miscanthus zur Nutzung für energetische Zwecke?
- b) Ist in Hessen die Anlage derartiger Dauerkulturen auf Grünflächen möglich?
- c) Falls nicht, was spricht gegen eine derartige Anlage?

Eine nachhaltige Forstwirtschaft, wie sie in Europa betrieben wird, kann in Zukunft den Bedarf an Holz für die verschiedenen Nutzungsansprüche wahrscheinlich nicht mehr decken. Es scheint daher notwendig, alternative Systeme zur kurzfristigen Bereitstellung von zusätzlichem Energieholz einzusetzen.

Auf landwirtschaftlichen Flächen bietet sich aufgrund der bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Möglichkeit, Dauerkulturen zur Holzproduktion in Form von Kurzumtriebsplantagen (KUP) anzulegen. Möglich ist diese Art der Umwandlung der Nutzungsform auf genutzten Acker- und Grünlandflächen.

Gegenwärtig werden in Hessen auf ca. 300 ha Ackerfläche schnellwachsende Energiehölzer angebaut. Dabei handelt es sich überwiegend um Anbauflächen eines nordhessischen Heiztechnikherstellers, der sich verstärkt mit der thermischen Verwertung von sogenannten Kurzumtriebsplantagen (KUP)

beschäftigt. Darüber hinaus sind von Hessenforst ca. 8 ha Testflächen mit Energieholzanzbau auf forstfiskalischen Flächen angelegt worden.

Mit der Anlage von Kurzumtriebsplantagen bindet sich der Bewirtschaftende über viele Jahre an die Nutzungsform. Dies bedeutet in den meisten Fällen ein drastisches Umdenken im Vergleich zu den bisherigen Ein-Jahres-Kulturen.

Diese notwendige Neuorientierung kann sich hemmend auf die vermehrte Anlage von solchen Dauerkulturen auswirken, zumal mit dem Auslaufen dieser Bewirtschaftungsform auch eine Rückumwandlung der Flächen (Wurzelstockrodung) notwendig wird.

Gleichzeitig erfolgt auch eine langfristige Bindung des Investitionskapitals, das bei der Anlage der Kultur aufgewendet werden muss. Wesentliche Kostenblöcke sind dabei die Kosten für Steckhölzer, für die erforderliche Erstdüngung und das Setzen der Stecklinge. Die für die Bereitstellung des Kapitals erforderlichen Finanzierungskosten müssen in der Gesamtkalkulation ebenfalls berücksichtigt werden. Gegenüber etablierten einjährigen Ackerkulturen erfordern KUP relativ hohe Investitionen bei Bestandsbegründung. Darüber hinaus erzeugen sie unregelmäßige Zahlungsströme über einen verhältnismäßig langen Produktionszeitraum. Schließlich müssen auch die Kosten der Rückumwandlung der Fläche für eine ackerbauliche Nutzung am Ende der Nutzungsdauer kalkuliert werden.

KUP beinhalten daher ein größeres unternehmerisches Risiko als einjährige Kulturen, was die deutliche Zurückhaltung der Landwirtschaft gegenüber den KUP erklärt.

Durch die Einführung eines Zahlungsanspruchs auch für Dauerkulturen im Rahmen der EU-Agrarpolitik ab 2009 gelten KUP generell als beihilfefähige Flächen. Auf der Grundlage der sogenannten ELER-Verordnung Nr. 1698/2005 zur Förderung der ländlichen Entwicklung bzw. über die entsprechenden Programme des Bundes und der Länder ist die Anlage von KUP grundsätzlich förderfähig. Dennoch gibt es kein bundesweit greifendes Förderprogramm für KUP. Zurzeit prüft der Bund daher, ob eine Förderung von KUP im Rahmen der GAK (Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz) sinnvoll und möglich ist.

- d) Welche weiteren Pflanzen, die derzeit in Hessen nicht im breiten Anbau sind, lassen hohe Energieerträge erwarten?

Grundsätzlich sind Energiepflanzen mit einem hohen (Trockenmasse-)Ertragsniveau und ausgereifter sowie kostengünstiger Anbau- und Erntetechnik interessant. Daher ist dabei in erster Linie der Silomaisanbau zu nennen. Daneben versprechen spezielle Energieertragszüchtungen zukünftig interessante Energiepflanzen zu werden, zumal aus diesem Substrat innerhalb sehr kurzer Zeit viel (Regel-)Energie mobilisierbar ist, da die Abbauvorgänge sehr rasch verlaufen. Auch Kurzumtriebsplantagen haben ein hohes Ertragsniveau bei sehr günstigen CO<sub>2</sub>-Vermeidungskosten.

Bei Miscanthus, einer Pflanze mit ebenfalls hohem Trockenmasse-Ertragsniveau, ist die energetische Verwertung zurückhaltender zu beurteilen (hohes Volumen, schwieriger Brennstoff). Hier wird in der Praxis ein starker Trend zur stofflichen Verwertung (Einstreu etc.) beobachtet, da diese Verwertung offensichtlich bessere Vermarktungspreise bringt.

Bei den ansonsten jetzt breit in der Fachpresse diskutierten "neuen" Energiepflanzen (durchwachsene Sylphie, Igniscum, Energie-Wildpflanzen usw.) liegen noch zu wenig Praxiserfahrungen vor.

Der Landesbetrieb Landwirtschaft (LLH) hat dazu einzelne Demonstrations- und Testflächen am Eichhof angelegt und diese auch im Energiepflanzen-schaugarten beerntet. Dabei konnten Trockenmasse-Erträge von 15 t/ha und mehr erzielt, also vergleichbar zum Mais, erzielt werden. Ob diese neuen Pflanzen diese Ergebnisse auch langjährig und im Praxisanbau halten oder ob sie auf Dauer unter Umständen eine hohe Produktionsintensität erfordern, wie z.B. Raps, kann noch nicht gesagt werden.

Frage 12. Wie hoch ist die Wertschöpfung aus der Erzeugung von nachwachsenden Rohstoffen?

- a) Im Verhältnis zur Bruttowertschöpfung der Branche insgesamt?

Die Energieerzeugung aus Biomasse (u.a. aus nachwachsenden Rohstoffen, Abfall) hat bereits heute eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung.

In Deutschland belief sich 2009 der Gesamtumsatz des Land- und Forstwirtschaftlichen Sektors ohne MwSt.) auf rund 49 Mrd. € (Statistisches Bundesamt, Jahrbuch 2010). Der Gesamtumsatz der erneuerbaren Energien belief sich 2009 auf rund 33 Mrd. €, davon entfielen 11,4 Mrd. € auf Bioenergie bzw. Energie aus Biomasse (BMU-KI III 1, nach ZSW Baden-Württemberg).

Der Gesamtumsatz der Land- und Forstwirtschaft in Hessen betrug im Jahr 2009 ca. 1,5 Mrd. € (Produktionswert zu Erzeugerpreisen, Auswertung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg). Der Biomassepotenzialstudie Hessen zufolge wurden 2008 (neuere Daten liegen nicht vor) in Hessen rund 380 Mio. € mit der Produktion und Nutzung von Bioenergie umgesetzt.

- b) Im Verhältnis zum Durchschnittseinkommen der landwirtschaftlichen Betriebe?

Bei den Umsätzen mit Biomasse handelt es sich nicht um eine "Teilmenge" der Umsätze aus Land- und Forstwirtschaft, da Biomasseanlagen in der Regel gewerbliche Betriebe sind, die zudem nur zum Teil in der Trägerschaft landwirtschaftlicher Betriebe betrieben werden. Die o.a. Zahlen verdeutlichen jedoch den mittlerweile großen Stellenwert, den die Produktion und Nutzung von Bioenergie in Deutschland und in Hessen hat.

## B. Gemeinsame Agrarpolitik

Frage 13. Welche Bedeutung hat aus Sicht der Landesregierung die Gemeinsame Agrarpolitik für die hessische Landwirtschaft insgesamt?

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) bildet seit nahezu 50 Jahren die Gestaltungsgrundlage für die Entwicklung der Landwirtschaft und der Agrarmärkte in Deutschland und Europa. Sie hat nicht nur den europäischen Integrationsprozess maßgeblich geprägt, sondern auch in ihren unterschiedlichen Entwicklungsphasen gezeigt, dass sie den wechselnden gesellschaftlichen Anforderungen gerecht werden kann.

- a) Welche Bedeutung hat die erste Säule der GAP für die Landwirtschaft in Hessen?

Die erste Säule beinhaltet die bestimmenden markt- und einkommenspolitischen Elemente der GAP. Die Direktzahlungen leisten einen wichtigen Beitrag zur Liquiditäts- und Risikoabsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe. Sie bilden einen Ausgleich für hohe gesetzliche Produktionsstandards in Europa und sind somit als pauschaliertes Entgelt für gesellschaftlich erwünschte, nicht über den Markt abgeglichene Leistungen zu betrachten.

- b) Welche Bedeutung hat die zweite Säule der GAP für die Landwirtschaft in Hessen?

Die zweite Säule der GAP schafft im Rahmen der übergeordneten strategischen und rechtlichen Vorgaben die Grundlage für den förderpolitischen Gestaltungsspielraum auf Landesebene. In dem Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2007-2013 (EPLR) werden die Ziele, die Entwicklungsstrategie, die Prioritäten, die zum Einsatz kommenden Fördermaßnahmen und der finanzielle Rahmen für den vorgenannten 7-jährigen Zeitraum festgelegt.

Der integrierte Förderansatz in der zweiten Säule und die obligatorische Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner ermöglichen ein hohes Maß an Transparenz und Planungssicherheit.

Die Landwirtschaft in Hessen partizipiert in großem Umfang von den einzelnen Fördermaßnahmen. Einzelheiten können der Antwort zu Frage 14 b entnommen werden.

- c) Welche regionalen Spielräume lässt die GAP und welche regionalen agrarpolitischen Schwerpunkte setzt die Hessische Landesregierung im Rahmen der zweiten Säule?

Der landespolitische Gestaltungsspielraum wird in erster Linie durch die EU- und bundesrechtlichen Rahmenseetzungen für die Beihilfenvoraussetzungen und Beihilfehöhen sowie das verfügbare Mittelvolumen vorgegeben. Eine räumliche Schwerpunktsetzung innerhalb Hessens erfolgt durch die Anwendung von Förderkulissen, wie für die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ), die Agrarumweltmaßnahmen (Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm - HIAP) sowie das Fördergebiet Ländlicher Raum im Sinne des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum (EPLR).

Die agrarpolitischen Schwerpunkte werden im EPLR 2007-2013 mit den Maßnahmen Agrarinvestitionsförderung, Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten und Agrarumweltmaßnahmen gesetzt.

Frage 14. Wie hoch waren bisher die über die GAP zur Verfügung gestellten Fördermittel für Landwirte in Hessen?

In dem Zeitraum 2007 bis 2010 wurden insgesamt 1,296 Mrd. € Fördermittel im Rahmen der ersten und zweiten Säule ausgezahlt.

a) Wie hoch war der Anteil der ersten Säule (Direktzahlungen)?

Der Anteil der ersten Säule betrug 70 v.H.

b) Wie hoch war der Anteil der zweiten Säule, aufgeteilt nach Förderbereichen/Förderprogrammen?

Im Rahmen der Umsetzung der zweiten Säule der GAP in Hessen über den "Entwicklungsplan für den ländlichen Raum 2007-2013 des Landes Hessen" (EPLR) wurden in den ersten vier Umsetzungsjahren von 2007 bis 2010 rund 256,24 Mio. € an öffentlichen Mitteln mit finanzieller Beteiligung des ELER-Fonds verausgabt (siehe Anlage). Hinzu kamen rund 105,20 Mio. € öffentliche Mittel, die ohne EU-Beteiligung ausschließlich aus nationalen Mitteln gezahlt wurden, sodass für Maßnahmen der zweiten Säule der GAP bisher (2007-2010) insgesamt rund 361,44 Mio. € öffentliche Mittel ausgezahlt wurden (siehe als Anlage beigefügte Tabelle "Zusätzliche nationale Förderung").

Bei den Maßnahmen des Schwerpunktes 1 (Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft) und 2 (Verbesserung der Umwelt und der Landschaft) des EPLR handelt es sich bei den Empfängern überwiegend um Betriebe der Land- und Forstwirtschaft.

Bei den Schwerpunkten 3 (Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft) und 4 (LEADER) handelt es sich überwiegend um nicht landwirtschaftliche Empfänger und nur bei einzelnen Maßnahmen ausschließlich um Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (z.B. Förderung von Investitionen zur Diversifizierung).

Die Aufteilung nach Förderbereichen/Förderprogrammen ergibt sich wie in der Anlage dargestellt (hier: nur ELER-kofinanzierte, bereits verausgabte öffentliche Mittel in €).

c) In welcher Höhe wurden in der laufenden Förderperiode Landesmittel zur Kofinanzierung bereitgestellt?

Von 2007 bis 2010 wurden rund 55,46 Mio. € an Landesmitteln zur Kofinanzierung der unter b aufgeführten Maßnahmen bereitgestellt.

d) Welche agrarpolitischen Ziele verfolgt die Landesregierung mit dem Mitteleinsatz zur Kofinanzierung?

Der Entwicklungsplan für den Ländlichen Raum 2007-2013 (EPLR) ist strategische Zielvorgabe und das Leitbild für eine integrierte Entwicklung ländlicher Gebiete. In ihm sind alle strukturpolitischen Aktivitäten gebündelt. Dabei geht es vor allen Dingen auch um Fördermaßnahmen in Richtung einer multifunktionalen, nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft.

Gemäß der im EPLR beschriebenen Förderstrategie verfolgt das Land zur Umsetzung der EU-Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER-Verordnung) folgende vier Hauptziele:

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft,
- Verbesserung der Umwelt,
- Verbesserung der Lebensqualität und Entwicklung des ländlichen Raums sowie
- Erhöhung der Selbstentwicklungspotenziale der Regionen.

Politik für den ländlichen Raum muss daher Agrarstrukturpolitik und Regionalpolitik miteinander verbinden.

Frage 15. Setzt die Landesregierung über die Kofinanzierung der GAP hinaus weitere Mittel zur Förderung der Landwirtschaft in Hessen ein?  
Wenn ja, welche und mit welcher Zielsetzung?

Ja.

Über die Kofinanzierung der GAP hinaus setzt das Land in verschiedenen Bereichen weitere Mittel zur Förderung der Landwirtschaft in Hessen ein.

Die Finanzierung erfolgt entweder anteilig im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" - GAK (im Verhältnis 60 v.H. Bund - 40 v.H. Land), in Form reiner Landesmittel oder aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs (KfA-Mittel).

Dabei handelt es sich um folgende Förderbereiche:

1. Gemäß Artikel 89 der VO (EG) Nr. 1698/2005 (ELER-Verordnung) werden staatliche Beihilfen, mit denen für die von der EU geförderten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes zusätzliche rein nationale öffentliche Mittel (sogenannte Top-ups) bereitgestellt werden, entsprechend den Bestimmungen der vorgenannten Verordnung als Teil des EPLR angemeldet und müssen von der EU genehmigt werden. Hier- von hat das Land Hessen bei bestimmten Maßnahmen des EPLR Gebrauch gemacht (zu den einzelnen Maßnahmen siehe Antwort zu Fra- ge 14 b).
2. Förderung der Tierzucht:
  - a) Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der genetischen Quali- tät landwirtschaftlicher Nutztiere (Leistungsprüfungen): Ziel ist es, die Leistungsfähigkeit der Tiere unter Berücksichtigung der Tierge- sundheit zu erhalten und zu verbessern, die Wirtschaftlichkeit, insbe- sondere die Wettbewerbsfähigkeit, der tierischen Erzeugung zu verbessern sowie die qualitativen Anforderungen an von den Tieren gewonnenen Erzeugnissen zu erfüllen.
  - b) Förderung der Erhaltung genetischer Ressourcen: Zucht und Haltung seltener oder gefährdeter einheimischer Nutzierrassen.
3. Bildungs- und Beratungsbereich:
  - a) Förderung von Bildungs- und Beratungsmaßnahmen im ländlichen Raum:  
Unterstützung von Bildungseinrichtungen. Festbetragsfinanzierung bei Zuschüssen an entsprechende Organisationen. Förderung der be- ruflichen Weiterbildung auf der Basis der hierzu getroffenen Verein- barung zwischen dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) und dem LLH vom 2. Juni 2008.
  - b) Förderung der überbetrieblichen Ausbildung: Zuschüsse an nicht landeseigene Einrichtungen, Erstattung von Lehrgangsgebühren.
  - c) Förderung der Betriebs- und Arbeitswirtschaft: Zuschüsse für Be- schaffung, Auswertung und Aufbereitung von Unterlagen für die Be- ratung.
  - d) Bauberatung durch die Hessische Landgesellschaft (HLG): Förderung der Landwirtschaft durch qualifizierte Bauberatung.
4. Förderung der überbetrieblichen Maschinenverwendung (ÜMV): Förde- rung der Organisationen des überbetrieblichen Maschineneinsatzes zur Kosteneinsparung in der Landwirtschaft.
5. Erstattungen an die Hessische Tierseuchenkasse für die an Tierbesitzer gezahlten Beihilfen und Entschädigungen sowie sonstigen Ausgaben auf rechtlicher Grundlage.  
Erstattung an die Hessische Tierseuchenkasse im Rahmen der gesetzli- chen Verpflichtung aufgrund des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz.
6. Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm - Weinbau (HIAP - Weinbau): Das Förderprodukt umfasst Leistungen im Rahmen des HIAP für den Bereich Weinbau, hier: biologischer/biotechnischer Pflanzen- schutz in Dauerkulturen, indem der Pheromoneinsatz im Weinbau unter- stützt wird (Verpflichtungsdauer 5-jährig).
7. Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm - Agrarumwelt- und Na- turschutzmaßnahmen (HIAP - Agrarumwelt-Naturschutz): besondere Le-

bensräume und Habitate: einjährige und mehrjährige Naturschutzmaßnahmen.

8. Marktstrukturförderung, Teil: Startbeihilfen für Vermarktungszusammenschlüsse.

Die Förderung zielt darauf ab, die Gründung und das Tätigwerden von Zusammenschlüssen zu unterstützen sowie die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen.

9. Flurneuordnung: Die Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz werden zur Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten sowohl in ökonomischer und ökologischer als auch in sozialer und kultureller Hinsicht eingesetzt. Sie stellen die nachhaltige Entwicklung der ländlichen Regionen sicher und fördern die Erhaltung/Entwicklung der Kulturlandschaften.

Außerhalb der Förderung über den ELER werden folgende Teilmaßnahmen rein national gefördert:

- a) freiwilliger Nutzungstausch,
- b) dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen,
- c) integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (SILEK),
- d) bestimmte Investive Maßnahmen.

10. Projekte im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie, hier: "Artenvielfalt in Hessen - auf Acker, Weiden und in Gärten".

Frage 16. Welche Ziele verfolgt die Landesregierung für die kommende GAP-Förderperiode ab 2014?

Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass in der neuen Förderperiode ab dem Jahr 2014 ein angemessener finanzieller Rahmen für die Erhaltung einer starken ersten und zweiten Säule zur Verfügung steht. Darüber hinaus strebt sie an, dass das bisher bewährte Maßnahmenpektrum, insbesondere als wesentlicher Beitrag zur Umsetzung von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie, erhalten und im Hinblick auf zukünftige gesellschaftliche Herausforderungen weiterentwickelt wird. Bei diesem Modell eines "verbesserten Status quo" ist besonderes Augenmerk auf die Vereinfachung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme zu richten.

Frage 17. Mit welchen Mitteln verfolgt sie diese Ziele?

Die Landesregierung bringt ihre Position in die Fachministerkonferenzen und in den Bundesrat ein. Darüber hinaus werden auch unmittelbar Gespräche mit Entscheidungsträgern auf europäischer Ebene und Bundesebene geführt.

Frage 18. Wie beurteilt sie vor dem Hintergrund dieser Ziele das von der Europäischen Kommission am 18.11.2010 vorgelegte Positionspapier (Kom (2010) 672/5), in dem die EU-Kommission ihre Vorstellungen zur zukünftigen Ausgestaltung der GAP darlegt?

Die Beurteilung der Mitteilungen der Europäischen Kommission vom 18. November 2010 durch die Landesregierung wird in dem Beschluss des Bundesrates vom 17. Dezember 2010 sowie in dem Beschluss der Agrarministerkonferenz vom 1. April 2011 über die "Zukunft der der GAP nach 2013 - konkrete Ausgestaltung und Vereinfachung" ausgedrückt. Die Beschlussdokumente sind als Anlage beigelegt.

Frage 19. Hält die Landesregierung eine der in der Kommissions-Mitteilung dargestellten Reform-Optionen für mit den zu Frage 15 genannten Zielen vereinbar?  
Wenn ja, welche und warum?  
Wenn nein, warum nicht?

Ja. Die Landesregierung hält die Reform-Option 1, die auch als "verbessertes Status Quo" bezeichnet wird, am besten mit den genannten Zielen vereinbar.

Frage 20. Wo sieht die Landesregierung regionale Schwerpunkte für den Mitteleinsatz der Ausgleichszulage für die Bewirtschaftung benachteiligter Gebiete (AGZ) und welche Ziele verfolgt sie mit dieser Förderung?

Das bestehende, auf der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) basierende System der Gebietsabgrenzung hat sich aus Sicht der Landesregierung

bewährt. Die regionalen Schwerpunkte für den Mitteleinsatz resultieren aus dem Grad der natürlichen Benachteiligung. Mit der Förderung wird das Ziel der Erhaltung einer möglichst flächendeckenden Landbewirtschaftung verfolgt.

Frage 21. Nach welchen Kriterien sollte aus Sicht der Landesregierung in der Förderperiode ab 2014 die Einstufung als AGZ-Fläche erfolgen und wie bewertet die Landesregierung vor dem Hintergrund dieser Einschätzung die bisher veröffentlichten Vorschläge der EU-Kommission, die einen konkreten Kriterien-Katalog vorsehen?

Aus Sicht der Landesregierung sollte die Einstufung der AGZ-Flächen ab 2014 weiterhin auf der Grundlage des derzeitigen Index-Systems erfolgen. Die Vorschläge der EU-Kommission zur Anwendung neuer biophysikalischer Kriterien werden von der Landesregierung kritisch bewertet, weil bei deren Anwendung eine deutliche Verkleinerung und Verschiebung der derzeitigen Förderkulisse befürchtet wird.

Frage 22. Wie beurteilt die Landesregierung die Entwicklung der Fördermittel hinsichtlich der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) in Bezug auf Hessen?

Bei der GAK handelt es sich um das wichtigste nationale Instrument zur Kofinanzierung von Fördermaßnahmen zur Weiterentwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums. Um dessen Wirksamkeit auch zukünftig sicherzustellen, ist die Beibehaltung des hierfür im Bundeshaushalt jährlich vorgesehenen Finanzplafonds unabdingbar. Aufgrund des Sparbeschlusses der Bundesregierung für den Bundeshaushalt 2011 wurde allerdings unter anderem auch der GAK-Bundesplafonds von 700 Mio. € (2010) auf 600 Mio. € (2011) abgesenkt.

Infolge dieser Kürzung stehen dem Land Hessen in 2011 insgesamt knapp 10 Mio. € Bundesmittel weniger als im Vorjahr zur Verfügung (Kassenmittel und Verpflichtungsermächtigungen). Diese sind, bezogen auf den auf Hessen entfallenden Länderanteil, rund 18 v.H. weniger als im Vorjahr. Einschließlich der erforderlichen Kofinanzierung des Bundesanteils (60 v.H.) mit Landesmitteln (40 v.H.) summiert sich der vorgenannte Betrag auf rund 16,25 Mio. €, die in 2011 gegenüber der ursprünglichen Veranschlagung im Landeshaushalt nicht für die Umsetzung vorgesehener Fördermaßnahmen zur Verfügung stehen. Auf der Agrarministerkonferenz (AMK) in Lübeck wurde im Oktober 2010 beschlossen, die GAK "im Lichte der Weiterentwicklung der 2. Säule der GAP nach 2013" in ihrer Ausgestaltung zu überprüfen. Der Beschluss des Planungsausschusses Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) vom 13. Januar 2011 hat dies dahin gehend präzisiert, dass die Ausgestaltung des GAK-Rahmenplans 2014 aufgrund der darauf aufbauenden Programmierung der Länder für die EU-Förderperiode 2014-2020 (neuer Entwicklungsplan für den ländlichen Raum Hessen - EPLR) bis Ende 2012 zu beschließen ist.

Die Weiterentwicklung des GAK-Rahmenplans steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der 2. Säule der GAP und der sich daraus ergebenden EU-Förderung ab 2014 im Rahmen des ELER-Fonds/der ELER-Verordnung. Zur Sicherstellung der auch zukünftig erforderlich werdenden nationalen Kofinanzierung von Maßnahmen der zweiten Säule der GAP ist es aufgrund zunehmend knapper werdender öffentlicher Mittel umso mehr erforderlich, dass die Fördermaßnahmen des GAK-Rahmenplans ab 2014 möglichst stimmig zum neuen EU-Rahmen beschrieben und definiert sind, damit bei möglichst vielen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums eine durchgängige Kofinanzierung möglich ist.

Darüber hinaus wird es erforderlich sein, dass im GAK-Rahmenplan - wie bisher - auch Maßnahmen enthalten sind, die das EU-Förderangebot durch auf Deutschland bezogene Maßnahmen sinnvoll ergänzen und weiterhin rein national finanziert werden müssen. Die (Agrar-)Strukturen in Deutschland sind nach wie vor regional sehr unterschiedlich. Es muss auch künftig den Ländern möglich sein, aus einem bestimmten Angebot von Fördergrundsätzen auszuwählen zu können, um die eigene regionale Entwicklung bestmöglich voranzubringen.

Frage 23. Wie beurteilt die Landesregierung die Entwicklung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes in Bezug auf Hessen?

In der laufenden EU-Förderperiode 2007-2013 stellt die Kofinanzierung der Fördermaßnahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum des

Landes Hessen (EPLR) durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) das zentrale Finanzierungsinstrument dar. Insgesamt fließen hierüber in dem siebenjährigen Zeitraum EU-Mittel in Höhe von rund 251 Mio. € aus der zweiten Säule der GAP nach Hessen.

Einschließlich der erforderlichen nationalen Kofinanzierung (Bund, Land, KfA) sowie der zusätzlichen nationalen Mittel sollen bis zum Ende der Förderperiode öffentliche Mittel in Höhe von rund 715 Mio. € in Hessen eingesetzt werden.

Zuzüglich der bei investiven Maßnahmen erforderlichen finanziellen Beteiligung der privaten Investoren wird derzeit davon ausgegangen, dass durch den EPLR Hessen Gesamtinvestitionen in Höhe von rund 1,2 Mrd. € mobilisiert werden.

Durch diese finanzielle Dimension werden der Sektor Landwirtschaft mit vor- und nachgelagerten Bereichen sowie der gesamte ländliche Raum insgesamt vielfältig und nachhaltig gestärkt. Nach Ablauf des vierten Umsetzungsjahres des EPLR (2007-2010) sind bereits über 51 v.H. der ELER-Mittel verausgabt (vergleiche Tabelle in der Antwort zu Frage 14 b).

Im Rahmen der Diskussion um die finanzielle Ausstattung der zweiten Säule der GAP in der nächsten EU-Förderperiode 2014-2020 tritt das Land Hessen gemeinsam mit dem Bund und den anderen Ländern mit Nachdruck für die Beibehaltung bzw. Stärkung des ELER-Fonds ein. Hierzu wird es darauf ankommen, dass Deutschland - gestützt durch die Länder - im Rahmen der Abstimmungsprozesse auf EU-Ebene, unter anderem zur finanziellen Vorausschau der EU, seine Vorstellungen entsprechend einbringt.

### **C. Weitere agrarpolitische Themen**

Frage 24. Welche Mittel stehen im Haushalt 2011 für landwirtschaftliche Investitionsförderung zur Verfügung?

Die investive Förderung nach den Richtlinien "Einzelbetriebliches Förderungsprogramm Landwirtschaft (RL-EFP)" wird aus EU-, Bundes- und Landesmitteln finanziert. Im Haushaltsplan 2011 sind hierfür insgesamt 17,45 Mio. € veranschlagt. Nach der vom Bund Ende 2010 für 2011 beschlossenen Absenkung der GAK-Mittel stehen allerdings nur noch 14,68 Mio. € (EU-, Bundes- und Landesmittel) für den Teilbereich I (Agrarinvestitionsförderungsprogramm - AFP) und zusätzlich 0,5 Mio. € reine EU-Mittel für den Teilbereich II (Förderung von Investitionen zur Diversifizierung - FID) zur Verfügung.

Frage 25. Welche Ziele verfolgt die Landesregierung mit dem Einsatz dieser Mittel?

Die einzelbetriebliche Investitionsförderung ist Teil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2007-2013 (EPLR). In der Laufzeit des Planes von 2007 bis 2013 sollen hierfür insgesamt mehr als 94 Mio. € aus Mitteln der EU, des Bundes und des Landes in die landwirtschaftlichen Betriebe fließen.

Die Hessische Landesregierung hat aufgrund der Umsetzung der EU-Verordnung zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie der sich daraus ergebenden Änderungen in den Förderungsgrundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) die Struktur der landwirtschaftlichen Investitionsförderung überarbeitet. Im Rahmen der Agrarinvestitionsförderung (AFP) können zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, umweltschonenden, tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft investive Maßnahmen gefördert werden, die insbesondere zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, der Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten und Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung beitragen. Die Interessen der Verbraucher, die Entwicklung des ländlichen Raumes sowie die Erhaltung der biologischen Vielfalt sind zu berücksichtigen. Über die Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (FID) wird die Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und deren Familien aus selbständiger Tätigkeit hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten unterstützt und damit ein Beitrag zur Erhaltung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes geleistet.

Frage 26. Nach welchen Kriterien stellt sie die notwendige Prioritätenliste für die Investitionsförderung auf?

Gemäß Artikel 71 Abs.2 der VO (EG) Nr. 1698/2005 (ELER-Verordnung) waren mit Beginn der Förderperiode 2007 bis 2013 Auswahlkriterien für Projekte festzulegen, die im Zuge der Umsetzung der Förderung zu beachten sind. Hierdurch wurden die seit 2006 bei AFP angewendeten Förderprioritäten in 2008 weiterentwickelt. Ziel war die Schaffung eines klaren, transparenten und alle Investitionsbereiche einbeziehenden Punktesystems. Dies geschah auch aufgrund des Erfordernisses einer noch besseren Zielausrichtung der Förderung in Verbindung mit im Rahmen der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte nur begrenzt zur Verfügung stehender Mittel sowie nicht zuletzt aufgrund der Ergebnisse erfolgter Kontrollen der EU-Kommission in Deutschland. Die von den Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartnern gebilligten aktuellen Projektauswahlkriterien sind verbindlich anzuwenden und gelten für alle Neubewilligungen ab 2011.

Die einzelnen Kriterien ergeben sich aus der beigefügten Anlage (Auszug aus dem Dokument "Projektauswahlkriterien zum Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Hessen (EPLR) für die Programmplanungsperiode 2007-2013" in der Fassung vom 15.04.2011).

Frage 27. Welche Maßnahmen zur Absatzförderung landwirtschaftlicher Produkte aus Hessen unternimmt die Landesregierung?

Das Land stellt im Rahmen des Hessischen Agrarmarketingvertrages jährlich 1,5 Mio. € für die Absatzförderung landwirtschaftlicher Produkte bereit. Damit wird das Ziel verfolgt, Wertschöpfungsketten für Lebensmittel aus hessischer Erzeugung auszubauen und nachhaltig zu stärken.

Frage 28. Wie haben sich Anzahl und Flächenanteil ökologisch arbeitender Betriebe in Hessen in den vergangenen Jahren entwickelt?

Am 31. Dezember 2010 waren in Hessen 2.411 Betriebe nach der EU-Ökoverordnung zertifiziert. Von den darin enthaltenen 1.708 Erzeugerbetrieben wurden 76.924 ha ökologisch bewirtschaftet. Dies entspricht einer Quote an der landwirtschaftlichen Nutzfläche von rund 10 v.H.

Es sind 35 Erzeugerbetriebe (+2,1 v.H.) und 4.139 ha (+5,7 v.H.) im Vergleich zu 2009 hinzugekommen.

In Verbindung mit dem gemeldeten Flächenzuwachs ist zu vermuten, dass in den vergangenen Jahren vor allem bestehende Betriebe expandiert oder besonders flächenstarke in die Umstellung gegangen sind. Im Jahre 2005 wurden in Hessen 1.434 Erzeugerbetriebe mit 57.904 ha gezählt.

Im Bundesvergleich stellt Hessen knapp 8 v.H. der Flächen und Betriebe.

Frage 29. Wie stellen sich die Erträge und Erlöse von ökologisch wirtschaftenden Betrieben im Vergleich zu konventionellen Betrieben dar?

Aufgrund der Vielzahl der landwirtschaftlichen Produktionsverfahren werden exemplarisch die Milchviehhaltung und der Weizenanbau im Folgenden näher dargestellt, da diese beiden Produktionsverfahren wichtige Standbeine der hessischen Landwirtschaft darstellen. Die Erwähnung aller in Hessen vorhandenen Produktionsverfahren würde den Rahmen einer Großen Anfrage sprengen. Zu beachten ist weiterhin, dass eine unmittelbare Vergleichbarkeit nur sehr bedingt gegeben ist, da bspw. Fruchtfolgeaspekte (siehe Antwort zu Frage 30) ebenfalls zu berücksichtigen sind.

In Hessen ist sowohl bei den konventionellen als auch bei den ökologisch wirtschaftenden Betrieben die Milchviehhaltung ein ganz wichtiges Standbein. Im Folgenden werden daher die Erlöse und Erträge für diesen Betriebszweig wie in Tabelle a der Anlage zu Frage 29 ersichtlich dargestellt. Während die erzielten Preise pro kg bzw. dt im ökologischen Landbau um 9,40 bis 9,70 €/dt höher als bei der konventionellen Produktion sind, liegen die Milchleistungen bei ökologischer Erzeugung zwischen 2.018 und 1.842 kg/Kuh und Jahr niedriger als bei konventioneller Produktion. Der finanzielle Erlös pro Kuh liegt damit im konventionellen Landbau etwas höher.

In der Pflanzenproduktion spielt der Weizenanbau eine herausragende Rolle, im Folgenden werden daher Weizenenergieerträge und -erträge der konventionell und ökologisch wirtschaftenden Haupterwerbsbetriebe und Futterbaubetriebe (als der größten Gruppe im Testbetriebsnetz) wie in Tabelle b der Anlage zu Frage 29 ersichtlich dargestellt:

Beim erlösten Preis liegen die ökologisch erzeugenden Betriebe hier im Mittel um 22,60 bis 24,10 €/dt höher als die konventionellen Kollegen. Obwohl der Mengenertrag der konventionellen Betriebe um 23,3 bis 29,4 dt/ha höher liegt, ist die finanzielle Leistung je ha im ökologischen Weizenanbau um 500 bis 700 €/ha höher als im konventionellen Anbau.

Frage 30. Welche Unterschiede in der Fruchtfolge lassen sich zwischen konventionellen und ökologischen Betrieben feststellen?

Während der konventionelle Landbau im Durchschnitt mit 3-gliedrigen Fruchtfolgen arbeitet, wird in ökologisch wirtschaftenden Betrieben eine 4- bis 6-gliedrige Fruchtfolge angestrebt. Ziel einer Fruchtfolge ist in beiden Anbauformen, durch den Fruchtwechsel positive Wirkungen auf Pflanzen- und Bodengesundheit zu erhalten.

Grundsätzlich greift der ökologische Landbau dabei auf eine große Anzahl von Kulturpflanzen zurück. Im ökologischen Landbau spielt der Anbau von Leguminosen eine zentrale Rolle. Er stellt in den Fruchtfolgen des ökologischen Landbaus einen wichtigen Stickstofflieferanten dar. Ferner besitzt er positive Wirkungen auf die Bodenfruchtbarkeit und den Humusgehalt. Diese positiven Wirkungen entfalten Leguminosen selbstverständlich auch in konventionellen Fruchtfolgen.

Frage 31. Wie beurteilt die Landesregierung die Marktchancen ökologisch wirtschaftender Betriebe?

Derzeit werden jährlich bundesweit rund 6 Mrd. € mit Ökoprodukten umgesetzt. Auch Hessen hat flächendeckend eine starke und wachsende Nachfrage nach Bioprodukten.

Das Rhein-Main-Gebiet zählt zu einer der kaufkräftigsten Regionen Europas und gerade auch in den nord- und mittelhessischen Universitäts- und Kurstädten gibt es hierfür Nachfragepotenzial. Die guten Marktchancen des Handels lassen sich nicht uneingeschränkt auf die Erzeuger übertragen, da das Potenzial zunehmend durch EU-Importe und das Drängen von außereuropäischer Ware auf den deutschen Markt bedient wird.

Frage 32. Welcher jährliche Verbrauch an landwirtschaftlichen Flächen war in den letzten Jahren zu beobachten?

Der Rückgang der landwirtschaftlichen Fläche in Hessen stellt sich nach den Übersichten des Hessischen Statistischen Landesamtes (HSL) wie aus Tabelle a der Anlage zu Frage 32 ersichtlich, dar.

Infolge dieser steten Nutzungsänderungen hat die landwirtschaftliche Fläche von 1956 (rund 1.083.000 ha) bis 2010 (rd. 890.000 ha) insgesamt um rd. 193.000 ha abgenommen, das sind durchschnittlich 9,6 ha pro Tag. Seit Anfang der 1990er-Jahre ist dieser Verbrauch an landwirtschaftlichen Flächen auf durchschnittlich ca. 6 ha/Tag zurückgegangen, mit weiter abnehmender Tendenz.

Zwischen dem 1. Januar 2003 und dem 1. Januar 2010 betrug die Abnahme der Fläche für die Landwirtschaft pro Tag in Hektar im Jahr:

Jeweils 1.1. des Jahres	gegenüber Vorjahr
2003	- 6,26 ha/Tag
2004	- 6,01 ha/Tag
2005	- 5,86 ha/Tag
2006	- 5,91 ha/Tag
2007	- 5,34 ha/Tag
2008	- 5,03 ha/Tag
2009	- 4,67 ha/Tag
2010	- 3,65 ha/Tag

Aufgeteilt nach Nutzungsarten und nach Regierungsbezirken ist der Rückgang der Landwirtschaftsfläche im Zeitraum zwischen 1992 und 2009 in Hessen insgesamt den in Tabelle b der Anlage zu Frage 32 beschriebenen Verwendungen zuzuordnen.

Frage 33. Wie beurteilt die Landesregierung das Problem des Flächenverbrauches wertvoller landwirtschaftlicher Flächen, insbesondere im Zuge naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen?

Der im Bund und im Land andauernde Rückgang landwirtschaftlicher Flächen wird von der Landesregierung als eine nachhaltige Problemstellung von erheblicher Bedeutung erachtet.

Die Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen in außerlandwirtschaftliche Nutzungen ist in Hessen insgesamt deutlich rückläufig. Sie liegt aktuell 50 bis 70 v.H. unter der Rate in den 80er-Jahren des letzten Jahrhunderts. Maßgeblich hierfür sind insbesondere der geringere Flächenbedarf für Siedlungs- und Gewerbeflächen sowie der demografische Wandel.

Im Zuge der Nachhaltigkeitsstrategie verfolgt die Landesregierung das Ziel, bis zum Jahr 2020 die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke auf höchstens 2,5 Hektar/Tag zu reduzieren. Bei rückläufiger Eingriffsfläche nimmt entsprechend auch die für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen erforderliche Fläche ab. Zusätzlich zeigen die von der Landesregierung initiierten Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen Wirkung.

Durch Änderungen im Hessischen Naturschutzgesetz (HENatG) in Verbindung mit der darauf aufbauenden Kompensationsverordnung (KV) ist eine rechtliche Grundlage für die Entlastung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen und eine stärkere Konzentration der Naturschutzmaßnahmen in die Schwerpunktbereiche des Naturschutzes (z.B. Schutzgebietssystem Natura 2000, Biotopverbund, Gewässerrenaturierung, Einrichtung von Ökokonten) geschaffen worden. Viele Regelungsgedanken des HENatG (Vorrang des Vertragsnaturschutzes, regionaler Kompensationszusammenhang, Schutz landwirtschaftlicher Betriebsflächen usw.) haben inzwischen Eingang in das novellierte Bundesnaturschutzgesetz gefunden, welches z.B. jetzt ebenfalls in der Eingriffsregelung eine Klausel zur Schonung landwirtschaftlicher Flächen enthält.

Mit dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz sind weitere Konkretisierungen erfolgt, die auch dem Schutz der hochwertigen Landwirtschaftsflächen dienen. Verbesserungsmöglichkeiten werden derzeit insbesondere noch beim Vollzug des Bauplanungsrechts im Rahmen der kommunalen Planungshoheit gesehen. Zurzeit werden in Nordhessen z.B. deutlich mehr Flächen für Siedlungsflächen genutzt als in Mittel- und Südhessen, obwohl in Nordhessen die Bevölkerung deutlich stärker abnimmt.

Frage 34. Welche Maßnahmen unternimmt die Landesregierung zur Verminderung des Flächenverbrauchs?

Im Zuge der Nachhaltigkeitsstrategie verfolgt die Landesregierung das Ziel, bis zum Jahr 2020 die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke auf maximal 2,5 Hektar/Tag zu reduzieren. Das Land begrüßt insbesondere flächensparende Planungen und hat mit der Förderung der landesweit vorliegenden Agrarplanungen einen erheblichen Beitrag zur Wahrung landwirtschaftlicher Flächenschutzbelange in den flächenbezogenen Planungen und für die Entscheidungsverfahren über die Flächennutzungen geleistet.

Sind ferner das Land, eine Gemeinde oder ein Landkreis Träger einer Planung, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden und für die bei der Eingriffszulassung nach § 7 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz das Benehmen mit der obersten oder einer oberen Naturschutzbehörde herzustellen ist, so haben diese nach Maßgabe der Kompensationsverordnung vorrangig Ökokonten für Naturschutzmaßnahmen einzusetzen oder nachzuweisen, dass in Ökokonten gebuchte oder von der Agentur nach § 11 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz durchgeführte Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den erforderlichen Ausgleich oder Ersatz bei Fertigstellung der Planung nicht verfügbar waren, soweit dies im Rahmen der für den Planungsträger geltenden Vorschriften möglich ist.

Für die Lenkung der Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlich weniger wertvolle Standorte hat die Landesregierung ein geografisches Informationssystem bereitgestellt, das eine Suche nach Flächen ermöglicht, deren Ertragsmesszahl unter dem Landes- und Gemarkungsdurchschnitt liegt. Mit dem Landschaftsprogramm sollen die der Kompensationsverordnung entsprechenden planerischen Vorgaben zur Schonung landwirtschaftlicher Flächen und die Konzentration der Naturschutzmaßnahmen in die Schwerpunktareale des Naturschutzes auch zur Vorgabe für die kommunale Landschaftsplanung gemacht werden und damit Eingang in die Flächennutzungspläne finden.

Die Landesregierung wird auch künftig etwaige weitere Möglichkeiten zur nachhaltigen Reduzierung des Flächenverbrauches im Offenlandbereich prüfen und bei der rechtlichen Fortentwicklung berücksichtigen.

Frage 35. Welche Auswirkungen haben die Flurbereinigung und der freiwillige Landtausch bisher auf die hessische Landwirtschaft genommen?

Im Rahmen der Ex-Post-Bewertung des Entwicklungsplanes für den ländlichen Raum des Landes Hessen (EPLR) für die EU-Förderperiode 2000 bis 2006 hat der Evaluator (damalige Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL)) für die Maßnahme Flurbereinigung folgende qualitative Wirkungen nachgewiesen:

- Verbesserung der Infrastruktur (durch Schaffung eines auf die Bewirtschaftung mit zeitgemäßen Maschinen ausgerichteten Wegenetzes),
- Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsstruktur (durch Vergrößerung der Schlaglängen und Schlaggrößen),
- direkte positive Einkommens- und Beschäftigungswirkungen für landwirtschaftliche Betriebe,
- indirekte Einkommens- und Beschäftigungswirkungen für die ländlichen Gebiete,
- Verbesserung der Standortfaktoren in ländlichen Gebieten,
- Steigerung der Attraktivität der ländlichen Gebiete,
- Verbesserung der Umweltsituation, vor allem bezüglich der Artenvielfalt,
- Steigerung der Lebensqualität,
- Verbesserung der Erholungsfunktion der Landschaft,
- Entflechtung von Nutzungskonflikten,
- Erhöhung der Rechtssicherheit an Grund und Boden sowie
- Verbesserung des Hochwasserschutzes.

Die FAL hat seinerzeit dem Land empfohlen, an dem eingeschlagenen Weg festzuhalten und die Flurbereinigung im umfassenden Verständnis auch in der neuen Programmierung zu verankern, was für die aktuelle Förderperiode auch geschehen ist.

Im Rahmen der Halbzeitbewertung der EU-Förderperiode 2007 bis 2013 hat der Evaluator (Johann-Heinrich-von-Thünen-Institut (vTI) - Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei - ehemals FAL) die oben genannten Wirkungen bestätigt.

Derzeit sind ca. 250 Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz mit einer Fläche von insgesamt ca. 120.000 ha anhängig. Diese gliedern sich in

- 54 Regelflurbereinigungen mit ca. 34.000 ha,
- 76 vereinfachte Flurbereinigungen mit ca. 21.000 ha,
- 90 Unternehmensflurbereinigungen mit ca. 62.000 ha,
- 5 beschleunigte Zusammenlegungen mit ca. 500 ha und
- 23 freiwillige Landtausche mit ca. 250 ha.

Unternehmensflurbereinigungen werden überwiegend eingeleitet, wenn für die Realisierung bedeutsamer Verkehrsprojekte (derzeit vor allem A 66, A 49 und A 44) einschließlich großräumiger naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen Flächen in großem Umfang benötigt werden. Hier tragen die Unternehmensflurbereinigungen dazu bei, dass sich für die landwirtschaftlichen Betriebe der Flächenverlust in einem vertretbaren Ausmaß bewegt, somit keine Existenzgefährdung für einzelne Betriebe eintritt und gleichzeitig weitere Maßnahmen zur Agrarstrukturverbesserung vorgenommen werden können.

Die vereinfachten Flurbereinigungen dienen überwiegend dazu, Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Gewässern (aktuell zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie) sowie für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchzuführen. Diese Verfahren sind besonders geeignet, die vorhandenen Landnutzungskonflikte im Konsens mit den landwirtschaftlichen Betrieben aufzulösen.

Neben dem freiwilligen Landtausch, bei dem in einem einfachen Verfahren mit wenigen (bis ca. 20) Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern das Eigentum an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken auf freiwilliger Basis getauscht wird, wird auch der freiwillige Nutzungstausch gefördert. Hierbei werden in Gebieten, in denen das Wege- und Gewässernetz keiner Änderung bedarf, die Pachtverhältnisse an landwirtschaftlichen Grundstücken auf freiwilliger Basis getauscht. Während sich die Nachfrage nach freiwilligen Nutzungstauschen auf vergleichsweise geringem Niveau bewegt, ist der Bedarf an neu einzuleitenden Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz unvermindert hoch. So ist bis zum Jahr 2015 die Einleitung von ca. 60 Verfahren (ohne freiwillige Landtausche) mit einer Gesamtfläche von ca. 20.000 ha vorgesehen.

Frage 36. Wie ist der Stand bei der Umsetzung des Erosionskatasters und welche Maßnahmen hat die Landesregierung unternommen, den Erosionsschutz mit den Interessen der Landwirte zu vereinbaren?

Ein wesentlicher Bestandteil der europaweit geltenden Vorschriften des Cross-Compliance-Systems gemäß Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 ist der Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ). Hierzu hat eine Betriebsinhaberin/ein Betriebsinhaber, die/der Direktzahlungen beantragt, für die Dauer des Bezuges der Direktzahlungen den Schutz des Bodens vor Erosion durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.

Diese europäischen Vorschriften werden in Deutschland durch das Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetz und die Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung umgesetzt sowie diese wiederum durch die hessische "Verordnung zur Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung" vom 24. September 2010. Darin wird das zur Einstufung der Flächen nach dem Grad ihrer Wassererosionsgefährdung angewandte Verfahren beschrieben. Die fachlichen Grundlagen wurden vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) erarbeitet.

Unmittelbar nach Inkrafttreten der Landesverordnung wurden die landwirtschaftlichen Betriebe über die Einstufung der von ihnen bewirtschafteten Flächen informiert. Obwohl es sich bei der Mitteilung nicht um einen Verwaltungsakt mit entsprechender Widerspruchsregelung handelt, hatten sie dennoch Gelegenheit, bei der zuständigen Behörde (Kreisverwaltung) um Überprüfung der vorgenommenen Einstufung zu bitten.

Für rund 6.700 Schläge wurden solche Prüfbitten eingereicht, die zwischenzeitlich abgearbeitet sind. Ca. 200 Schläge wurden neu eingestuft, teilweise mit Unterstützung des HLUG. Zu Fehleinstufungen kam es insbesondere durch Fehler beim Verschneiden der digitalen Bodenarten- und Hangneigungskarten oder durch mangelhafte Datenbasis (Bodenkarte im Maßstab 1 : 50.000; digitales Geländemodell (DGM) mit Raster 20 x 20 m). Nach Vorliegen eines DGM mit dem Rastermaß 5 x 5 m und der digitalisierten Werte der Bodenschätzung ist eine Neueinstufung geplant, die voraussichtlich im Jahr 2014 durchgeführt werden wird.

Aktuell gibt es keine Probleme mit der Einstufung. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass sich die vom Land Hessen in seiner Verordnung gewählten "abweichenden Anforderungen" an den Anforderungen an eine gute fachliche Praxis orientieren (Bewirtschaftung quer zur Haupthangrichtung) und somit von der überwiegenden Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe eingehalten werden können.

Frage 37. In welcher Weise wird der landwirtschaftliche Bereich vom demografischen Wandel betroffen sein?

Es gibt keine sektorspezifische Datenerfassung bzw. Untersuchung zum demografischen Wandel in der Landwirtschaft. Für den Bereich der Ausbildung ist festzustellen, dass in den landwirtschaftlichen Berufen die Auszubildendenzahlen in Hessen bisher weitgehend konstant sind.

Frage 38. Wie hoch ist der Altersdurchschnitt der Berufstätigen in der Landwirtschaft?

Nach den Berechnungen des Hessischen Statistischen Landesamtes waren die Betriebsleiter landwirtschaftlicher Betriebe im Jahr 2010 durchschnittlich 50 Jahre alt, im Jahr 1999 lag das Durchschnittsalter bei 47 Jahren.

Hinter der Erhöhung des Durchschnittsalters um 3 Jahre verbirgt sich eine deutliche Veränderung in der Altersstruktur der Betriebsleiter/Geschäftsführer: die Altersgruppe der über 45-Jährigen umfasst 72 v.H., die der unter 45-Jährigen nur 28 v.H. Das zeigt sich in allen drei Regierungsbezirken (siehe Anlage).

Die Altersstruktur der Beschäftigten in der Landwirtschaft wird von der amtlichen Statistik nicht erfasst.

Frage 39. Wie beurteilt die Landesregierung das Problem einer oftmals nicht auskömmlichen Alterssicherung von Landwirten, die die Bewirtschaftung ihres Hofes auf- oder abgegeben haben?

Die Beurteilung der Auskömmlichkeit der Rentenbeträge aus der landwirtschaftlichen Alterskasse unterliegt den individuellen Gegebenheiten im Einzelfall (die Rentenhöhe ist abhängig von den gezahlten Beiträgen: geringe Beitragszeiten ergeben eine geringe Rente; höhere Beitragszeiten ergeben eine höhere Rente). Derzeit erreicht die Monatsrente im Durchschnitt einen Betrag von 469 € für Landwirte und 246 € für Ehegatten. Vergleicht man diese Werte mit den Durchschnittsrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung, so liegt dort der monatliche durchschnittliche Rentenzahlbetrag bei 969 € für Männer und 500 € für Frauen (Quelle: DRV, Broschüre "Aktuelle Daten 2011", Stand 6. Dezember 2010). Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Alterssicherung seit ihrer Einführung im Jahr 1957 immer als Teilsicherungsmodell ausgelegt war und noch ist. Nicht zu vernachlässigen ist ebenfalls, dass in der gesetzlichen Rentenversicherung auch der Arbeitgeber für den Versicherten einen Beitrag leistet. Es bedurfte in der Landwirtschaft immer schon der zusätzlichen privaten Absicherung zur Sicherung des Lebensstandards im Alter. Sie sollte nach dem Willen des Gesetzgebers z.B. im Zusammenhang mit Altenteilsleistungen bei Hofübergabe bzw. Pächterträgen bei Verpachtung der landwirtschaftlichen Flächen gesehen werden. Gesetzliche und private Altersvorsorge sollten somit gemeinsam den Lebensunterhalt sichern.

Daher ist auch die Hofabgabe nach wie vor eine Kernvoraussetzung für diese Leistung. Ferner soll mit der Hofabgabe auf eine Verjüngung der Unternehmerstruktur hingewirkt werden. Die letztgenannte Zielsetzung stellt wiederum eine maßgebliche Begründung für den erheblichen Einsatz von Bundesmitteln im Bereich der landwirtschaftlichen Alterssicherung dar.

Frage 40. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung zur Vermeidung von Tierseuchen, die zu horrenden Schäden bei betroffenen Betrieben führen können?

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass es in der primären Verantwortung des Tierhalters und des betreuenden Tierarztes liegt, durch ein effektives betriebliches Hygienemanagement das Risiko eines Tierseucheneintrags in den Tierbestand zu minimieren. Die Tierhalter werden dabei von staatlichen Tiergesundheitsdiensten und den kommunalen Veterinärbehörden durch fachkundige Beratung unterstützt.

Kommt es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zum Ausbruch einer hochansteckenden Tierseuche, hat das Land umfangreiche Maßnahmen zur Krisenvorsorge getroffen. Hierzu gehören beispielsweise

- die Einrichtung eines Tierseuchen-Frühwarnsystems in Zusammenarbeit mit der Hessischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest,
- die Etablierung einer Task Force Tierseuchenbekämpfung bei den drei Regierungspräsidien, die vordringlich mit der Erstellung und Aktualisierung hessischer Maßnahmenkataloge zur Tierseuchenbekämpfung, der Durchführung von Tierseuchenübungen und der Schulung der Mitarbeiter beauftragt sind,
- die Einrichtung einer hessischen MKS-Antigenbank, um bei einem MKS-Ausbruch innerhalb weniger Tage genügend Impfstoff für die Durchführung einer Notimpfung zur Verfügung zu haben,
- Vorkehrungen für den Fall einer aus Tierseuchengründen erforderlichen Geflügeltötung in Großbeständen durch Abschluss eines Stand-by-Dienstleistungsvertrages mit einem niederländischen Anbieter,
- der Abschluss eines Rahmenvertrages mit praktizierenden Tierärzten, um bei der Bekämpfung hochansteckender Tierseuchen genügend tierärztliches Personal hinzuziehen zu können,

- die Durchführung von Vorsorge- und Sanierungsprogrammen und
- die ständige Aktualisierung und Pflege des vorhandenen Qualitätsmanagement-Systems für Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung.

Frage 41. Wie können unverschuldet von Tierseuchen betroffene landwirtschaftliche Betriebe unterstützt werden?

Für Tierverluste aufgrund von Tierseuchen werden vom Land Hessen und der Hessischen Tierseuchenkasse Entschädigungen geleistet.

Wiesbaden, 29. August 2011

**Lucia Puttrich**

**Die Anlagen können in der Bibliothek  
des Hessischen Landtags eingesehen  
oder im Internet im Dokumentenarchiv  
([www.Hessischer-Landtag.de](http://www.Hessischer-Landtag.de)) abgerufen  
werden.**

## Anlagen zu Frage 2

### Europäischer Vergleich: Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe (in 1.000)

	1990	1995	2000	2003	2005	2007
<b>Europ. Union (EU-27)</b>	-	-	-	15.021,03	14.482	13.700,4
Belgien	85,04	70,98	61,71	54,94	51,54	48,01
Bulgarien	-	-	-	665,55	534,61	493,13
Tschechische Republik	-	-	-	45,77	42,25	39,4
Dänemark	81,27	68,77	57,83	48,61	51,68	44,62
Deutschland (einschließlich der ehemaligen DDR seit 1991)	653,55	566,91	471,96	412,3	389,88	370,48
Estland	-	-	-	36,86	27,75	23,34
Irland	170,58	153,42	141,53	135,62	132,67	128,24
Griechenland	850,14	802,41	817,06	824,46	833,59	860,15
Spanien	1.593,64	1.277,6	1.287,42	1.140,73	1.079,42	1.043,91
Frankreich	-	-	-	614	567,14	527,35
Italien	2.664,55	2.482,1	2.153,72	1.963,82	1.728,53	1.679,44
Zypern	-	-	-	45,2	45,17	40,12
Lettland	-	-	140,84	126,61	128,67	107,75
Litauen	-	-	-	272,11	252,95	230,27
Luxemburg	3,95	3,18	2,81	2,45	2,45	2,3
Ungarn	-	-	966,92	773,38	714,79	626,32
Malta	-	-	-	10,99	11,07	11,02
Niederlande	124,8	113,2	101,55	85,5	81,83	76,74
Österreich	-	221,75	199,47	173,77	170,64	165,42
Polen	-	-	-	2.172,21	2.476,47	2.390,96
Portugal	598,74	450,64	415,97	359,28	323,92	275,08
Rumänien	-	-	-	4.484,89	4.256,15	3.931,35
Slowenien	-	-	86,47	77,15	77,17	75,34
Slowakei	-	-	71,04	71,74	68,49	68,99
Finnland	-	100,95	81,19	74,95	70,62	68,23
Schweden	-	88,83	81,41	67,89	75,81	72,61
Vereinigtes Königreich	243,06	234,5	233,25	280,63	286,75	299,83
Island	-	-	-	-	-	-
Norwegen	-	-	70,74	58,23	53	49,94
Schweiz	-	-	-	-	63,63	-
Montenegro	-	-	-	-	-	-
Kroatien	-	-	-	-	-	-
Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	-	-	-	-	-	-
Türkei	-	-	-	-	-	-

- =Nicht verfügbar

Quelle: Statistisches Bundesamt und EuroStat

**Ldw. Betriebe, Größenklasse 5-<20 ha LF (in 1.000)**

	1990	1995	2000	2003	2005	2007
<b>Europ. Union (EU-27)</b>	-	-	-	2.538,08	2.615,1	2.553,16
Belgien	29,44	22,99	18,45	16,12	15,01	13,68
Bulgarien	-	-	-	13,7	15,19	15,54
Tschechische Republik	-	-	-	9,09	9,09	8,53
Dänemark	32,2	26,29	21,01	16,87	19,9	17,21
Deutschland (einschließlich der ehemaligen DDR seit 1991)	225,63	183,99	161,32	137,27	128,82	119,62
Estland	-	-	-	12,61	9,96	9,3
Irland	72,4	61,16	51,04	52,06	48,58	46,71
Griechenland	183,06	173,95	161,67	163,18	161,97	167,65
Spanien	410,38	358,84	332,86	300,47	291,1	279,69
Frankreich	-	-	-	120,87	110,14	100,64
Italien	439,48	398,29	347,24	327,27	336,62	325,31
Zypern	-	-	-	4,37	4,59	4,26
Lettland	-	-	50,2	49,45	52,62	47,83
Litauen	-	-	-	85,68	102,13	71,06
Luxemburg	0,77	0,54	0,48	0,41	0,4	0,4
Ungarn	-	-	65,58	55,15	47,95	41,59
Malta	-	-	-	0,24	0,23	0,28
Niederlande	46,89	38,83	33,29	25,76	24,76	23,12
Österreich	-	90,7	82,92	73,4	70,67	65,46
Polen	-	-	-	619,19	608,14	628,66
Portugal	83,51	80,15	65,19	61,11	58,49	53,52
Rumänien	-	-	-	256,29	355,48	370,12
Slowenien	-	-	31,22	30,33	28,59	27,69
Slowakei	-	-	2,74	2,53	3,12	4,58
Finnland	-	48,26	31,33	27,24	24,66	23,32
Schweden	-	34,53	31	23,9	28,21	27,31
Vereinigtes Königreich	67,87	65,57	56,08	56,68	58,68	60,06
Island	-	-	-	-	-	-
Norwegen	-	-	39,01	30,89	26,9	24,07
Schweiz	-	-	-	-	33,19	-
Montenegro	-	-	-	-	-	-
Kroatien	-	-	-	-	-	-
Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	-	-	-	-	-	-
Türkei	-	-	-	-	-	-

- =Nicht verfügbar

Quelle: Statistisches Bundesamt und EuroStat

**Ldw. Betriebe, Größenklasse 20-<50 ha LF (in 1.000)**

	1990	1995	2000	2003	2005	2007
<b>Europ. Union (EU-27)</b>	-	-	-	835,08	825,95	804,31
Belgien	18,65	18,32	16,72	15,28	14,31	13,34
Bulgarien	-	-	-	2,45	2,9	3,57
Tschechische Republik	-	-	-	3,89	4,37	4,46
Dänemark	31,26	23,27	17,17	12,77	13,45	10,47
Deutschland (einschließlich der ehemaligen DDR seit 1991)	153,07	132,23	114,35	94,03	88,45	81,94
Estland	-	-	-	3,37	2,96	3,03
Irland	59,39	57,21	54,68	51,97	51,22	50,41
Griechenland	17,95	21,81	23,92	27,41	28,21	30,25
Spanien	124,89	115,25	114,16	113,76	111,43	111,67
Frankreich	-	-	-	121,33	109,48	99,22
Italien	87,66	105,3	82,91	87,26	81,63	83,42
Zypern	-	-	-	0,85	0,79	0,79
Lettland	-	-	9,1	9,29	10,76	10,78
Litauen	-	-	-	12,45	14,99	12,98
Luxemburg	1,06	0,66	0,53	0,44	0,42	0,38
Ungarn	-	-	15,8	14,22	13,97	12,38
Malta	-	-	-	-	-	-
Niederlande	31,57	29,78	28,19	24,04	22,77	20,98
Österreich	-	35,75	35,08	34,15	34,21	33,33
Polen	-	-	-	90,32	96,78	101,37
Portugal	13,6	15,08	13,09	13,05	12,79	12,16
Rumänien	-	-	-	9,48	16,12	16,11
Slowenien	-	-	1,64	2,2	2,43	2,78
Slowakei	-	-	0,9	0,9	1,11	1,35
Finnland	-	35,24	30,36	27,88	26,16	24,18
Schweden	-	24,71	21,65	17,66	17,56	16,47
Vereinigtes Königreich	60,68	56,51	47,83	45,01	46,68	46,51
Island	-	-	-	-	-	-
Norwegen	-	-	15,64	16,83	17	16,6
Schweiz	-	-	-	-	18,2	-
Montenegro	-	-	-	-	-	-
Kroatien	-	-	-	-	-	-
Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	-	-	-	-	-	-
Türkei	-	-	-	-	-	-

- =Nicht verfügbar

Quelle: Statistisches Bundesamt und EuroStat

**Ldw. Betriebe, Größenklasse >50 ha LF (in 1.000)**

	1990	1995	2000	2003	2005	2007
<b>Europ. Union (EU-27)</b>	-	-	-	688,42	691,8	698,11
Belgien	4,88	5,99	7,52	8,17	8,53	8,79
Bulgarien	-	-	-	5,1	5,32	6,19
Tschechische Republik	-	-	-	6,2	6,41	6,57
Dänemark	15,57	17,13	17,67	17,18	16,58	15,27
Deutschland (einschließlich der ehemaligen DDR seit 1991)	56,28	71,46	78,67	83,54	84,6	85,36
Estland	-	-	-	2,14	2,26	2,59
Irland	19,61	20,2	24,15	23	23,64	22,74
Griechenland	3,92	3,38	4,28	6,49	7,01	7,11
Spanien	86,98	97,1	99,9	99,55	99,67	101,19
Frankreich	-	-	-	202,3	199,83	197,05
Italien	38,37	40,25	36,54	40,4	38,62	40,01
Zypern	-	-	-	0,42	0,36	0,38
Lettland	-	-	3,39	3,76	4,42	5,09
Litauen	-	-	-	5,07	5,9	6,89
Luxemburg	1,09	1,19	1,18	1,12	1,11	1,11
Ungarn	-	-	8,81	10,72	11,69	12,15
Malta	-	-	-	0	0	0
Niederlande	6	7,15	8,34	10,4	10,69	11,16
Österreich	-	7,96	8,91	10,17	10,87	11,28
Polen	-	-	-	17,88	20,7	23,64
Portugal	9,24	9,8	9,91	9,73	10,32	9,83
Rumänien	-	-	-	14,05	13,83	14,4
Slowenien	-	-	0,18	0,22	0,31	0,39
Slowakei	-	-	2,28	2,4	2,61	2,89
Finnland	-	6,86	10,97	12,39	13,25	14,11
Schweden	-	18,62	18,98	19,28	18,8	17,94
Vereinigtes Königreich	80,98	80,14	75,48	75,41	74,48	73,98
Island	-	-	-	-	-	-
Norwegen	-	-	1,58	2,29	2,68	3,1
Schweiz	-	-	-	-	1,56	-
Montenegro	-	-	-	-	-	-
Kroatien	-	-	-	-	-	-
Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	-	-	-	-	-	-
Türkei	-	-	-	-	-	-

- =Nicht verfügbar

Quelle: Statistisches Bundesamt und EuroStat

### Landwirtschaftliche Arbeitskräfte (1 000 LAE)

	1990	1995	2000	2003	2005	2007
<b>Europ. Union (EU-27)</b>	-	-	-	13.350,38	12.715,57	11.693,13
Belgien	93,48	78,85	74,07	72,46	69,59	65,6
Bulgarien	-	-	-	791,56	624,66	490,86
Tschechische Republik	-	-	-	166,4	151,9	137,31
Dänemark	95,15	104,96	66,46	60,71	60,45	55,86
Deutschland (einschließlich der ehemaligen DDR seit 1991)	1.029,65	710,96	617,62	688,78	643,23	609,3
Estland	-	-	-	37,52	36,9	32,07
Irland	249,65	218,48	168,45	161,11	152,38	147,54
Griechenland	680,33	637,94	587,48	614,25	600,8	568,71
Spanien	1.143,35	1.089,6	1.077,73	997,77	992,64	967,68
Frankreich	-	-	-	913,83	855,49	804,62
Italien	1.923,99	1.818,02	1.364,92	1.475,98	1.374,26	1.302,18
Zypern	-	-	-	32,2	28,66	25,92
Lettland	-	-	145,15	140,88	137,25	104,79
Litauen	-	-	-	222,13	221,55	180,14
Luxemburg	6,28	5,33	4,45	3,96	3,99	3,75
Ungarn	-	-	-	525,79	462,74	403,42
Malta	-	-	-	4,5	4,06	4,22
Niederlande	225,02	210	205,05	186,26	173,93	165,11
Österreich	-	187,35	181,85	175,43	166,44	163,33
Polen	-	-	-	2.190,87	2.273,59	2.263,15
Portugal	846,9	583,58	524,15	455,16	398,08	338,04
Rumänien	-	-	-	2.699,51	2.595,59	2.205,28
Slowenien	-	-	107,53	95,37	94,98	83,72
Slowakei	-	-	136,54	118,63	98,79	91,29
Finnland	-	131,39	102,55	97,54	83,46	72,39
Schweden	-	87,67	74,24	70,66	71,1	65,47
Vereinigtes Königreich	473,67	383,98	354,32	352,22	339,08	341,37
Island	-	-	-	-	-	-
Norwegen	-	-	71,2	64,2	58,83	56,26
Schweiz	-	-	-	-	-	-
Montenegro	-	-	-	-	-	-
Kroatien	-	-	-	-	-	-
Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	-	-	-	-	-	-
Türkei	-	-	-	-	-	-

- = Nicht verfügbar

Quelle: Statistisches Bundesamt und EuroStat

**Erläuterung:** Zu den Arbeitskräften zählen alle Personen ab dem gesetzlichen Mindestalter, die in den letzten 12 Monaten landwirtschaftliche Arbeiten im oder für den landwirtschaftlichen Betrieb verrichtet haben. Die Arbeitszeit dieser Personen wird als prozentualer Anteil an der vollen Arbeitszeit angegeben. Eine LAE entspricht der Arbeit eines Vollzeitbeschäftigten. Das gesetzliche Mindestalter liegt in Deutschland bei 15 Jahren.

## Bundesländer-Vergleich:

### Anzahl der Betriebe und Landwirtschaft genutzte Fläche (LF) (in 1.000)

Land	1991		1995		1999		2003		2007	
	Betriebe	LF	Betriebe	LF	Betriebe	LF	Betriebe	LF	Betriebe	LF
	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha
Ba-Württ.	109,9	1460,0	94,2	1.478,4	74,7	1.466,5	64,5	1.445,7	56,9	1.436,7
Bayern	211,8	3.367,2	186,3	3.331,5	153,2	3.298,1	135,0	3.272,4	121,0	3.212,0
Berlin	0,2	3,5	0,1	2,0	0,1	2,0	0,1	1,9	0,1	2,3
Brandenburg	5,0	1.268,1	7,3	1.337,1	7,0	1.348,5	6,7	1.329,2	6,7	1.334,6
Bremen	0,4	10,5	0,3	9,3	0,2	8,5	0,2	8,4	0,2	8,5
Hamburg	1,7	14,3	1,5	13,5	1,3	14,7	1,0	13,0	1,0	14,0
Hessen	45,4	773,0	38,2	768,2	28,5	755,1	24,2	755,8	21,7	778,0
Meckl.-Vorp.	3,2	1.297,3	5,0	1.349,8	5,2	1.361,7	5,2	1.348,3	5,4	1.348,8
Nieders.	93,2	2.697,3	79,2	2.678,6	64,7	2.667,9	56,3	2.626,1	49,5	2.620,1
NRW	78,7	1.579,4	67,3	1.528,2	54,6	1.504,7	53,0	1.516,2	47,0	1.509,0
Rheinl.-Pf.	49,5	708,6	41,8	715,3	32,5	706,7	28,6	707,7	24,8	716,9
Saarland	2,9	69,0	2,3	71,7	2,0	76,6	1,6	74,1	1,5	76,5
Sachsen	5,5	837,8	8,3	890,4	7,4	902,6	8,1	914,5	8,2	917,2
Sachs.-Anh.	4,0	1.113,4	4,8	1.144,6	4,9	1.170,7	4,8	1.166,7	4,9	1.172,9
Schlesw.-H.	27,6	1074,0	24,5	1.041,2	20,6	1.029,9	18,2	1.008,5	16,9	990,7
Thüringen	3,8	763,3	5,5	797,1	5,1	805,0	5,0	793,4	4,7	793,7
<b>Deutschland</b>	<b>642,7</b>	<b>17.036,7</b>	<b>566,9</b>	<b>17.157,0</b>	<b>461,9</b>	<b>17.119,2</b>	<b>412,3</b>	<b>16.981,8</b>	<b>370,5</b>	<b>16.931,9</b>

Quelle: Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### Arbeitskräfte in der Landwirtschaft seit 1991 (1.000)

Land	1991			1995			1999			2003			2007		
	Personen		AK-E	Personen		AK-E	Personen		AK-E	Personen		AK-E	Personen		AK-E
	insg	dav. *		insg	dav. *		insg	vollb		insg	dav. *		insg	dav. *	
Ba-Württ.	273,4	58,5	111,7	222,9	46,5	87,9	245,2	41,0	78,7	226,9	34,3	74,6	226,9	31,2	67,9
Bayern	519,1	134,5	238,2	431,2	111,1	194,7	426,1	93,4	168,2	341,8	83,7	161,9	318,1	75,0	142,0
Berlin	3,0	2,4	2,7	0,8	0,6	0,7	0,7	0,4	0,5	0,6	0,3	0,4	0,5	0,2	0,3
Brandenburg	83,9	56,5	70,7	35,7	23,1	27,5	39,9	21,1	25,4	39,2	17,6	22,9	38,0	15,6	21,2
Bremen	1,5	0,5	0,9	0,8	0,4	0,5	0,6	0,2	0,4	0,5	0,2	0,3	0,7	0,2	0,3
Hamburg	4,8	2,1	2,9	4,6	1,8	2,7	5,2	1,5	2,4	4,2	1,5	2,1	4,1	1,4	2,1
Hessen	106,2	22,5	44,7	87,9	16,9	37,3	82,6	15,7	30,9	76,3	13,5	30,5	69,5	11,9	25,7
Meckl.-Vorp.	72,4	54,9	64,8	27,5	20,0	23,5	28,0	17,4	20,2	29,5	15,5	19,2	28,1	13,6	17,2
Nieders.	227,1	74,6	116,2	187,0	61,4	95,4	184,2	56,3	84,9	179,3	48,5	83,3	168,2	44,2	74,7
NRW	186,2	57,3	93,1	152,1	44,0	75,2	139,0	37,7	63,1	139,6	36,3	62,0	144,6	33,9	59,7
Rheinl.-Pf.	125,0	30,3	55,1	100,5	21,9	43,2	123,2	20,5	40,4	111,2	18,5	39,9	105,2	17,4	36,6
Saarland	6,9	1,7	3,2	5,8	1,5	2,6	5,9	1,2	2,3	4,5	1,2	2,1	4,2	1,0	1,8
Sachsen	77,2	55,4	66,7	41,9	25,6	31,1	44,8	22,9	28,1	42,7	19,8	25,7	41,4	18,3	24,2
Sachs.-Anh.	66,7	45,9	57,2	27,3	19,4	22,3	27,8	16,5	19,2	27,4	15,2	18,6	25,9	12,3	15,8
Schlesw.-H.	65,8	28,6	39,4	54,8	22,3	31,1	55,7	19,9	28,1	51,5	18,4	26,2	50,0	16,0	23,8
Thüringen	59,2	41,5	50,8	28,8	19,5	22,7	28,2	16,8	19,7	28,0	15,2	18,5	25,9	13,2	16,6
<b>Deutschland</b>	<b>1.878,7</b>	<b>667,1</b>	<b>1.018,3</b>	<b>1.409,8</b>	<b>436,0</b>	<b>698,4</b>	<b>1.437,0</b>	<b>382,5</b>	<b>612,3</b>	<b>1.303,3</b>	<b>339,9</b>	<b>588,3</b>	<b>1.251,4</b>	<b>305,3</b>	<b>529,7</b>

\* davon vollbeschäftigt

Quelle: Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Anlage zu Frage 14b)

ELER- Schwerpunkte / ELER Maßnahmen-Code	Maßnahme	Zahlungen 2007 - 2010
<b>Schwerpunkt 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft</b>		
121	Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (Agrarinvestitionsförderung)	45.200.120
123	Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen (Marktstrukturförderung)	3.363.630
125	Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft (Flurneuordnung, forstwirtschaftliche Infrastruktur)	12.832.688
<b>Summe Schwerpunkt 1</b>		<b>61.396.438</b>
<b>Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft</b>		
212	Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind	95.400.000
214	Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen	75.364.781
227	Nichtproduktive Investitionen (naturnahe Waldbewirtschaftung)	7.299.815
<b>Summe Schwerpunkt 2</b>		<b>178.064.596</b>
<b>Schwerpunkt 3: Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft</b>		
311	Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten	908.294
312	Unternehmensgründung und -entwicklung	323.472
313	Förderung des Fremdenverkehrs	185.920
321	Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung	1.098.312
322	Dorferneuerung und -entwicklung	5.512.252
323	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes	348.348
341	Kompetenzentwicklung, Förderveranstaltungen und Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien	55.866
<b>Summe Schwerpunkt 3</b>		<b>8.432.464</b>

<b>Schwerpunkt 4: LEADER</b>		
<b>41</b>	<b>Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien für</b>	
<b>413</b>	<b>Lebensqualität/Diversifizierung</b>	<b>7.444.476</b>
<b>431</b>	<b>Betreiben der lokalen Aktionsgruppe sowie Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet gemäß Artikel 59</b>	<b>899.666</b>
<b>Summe Schwerpunkt 4</b>		<b>8.344.142</b>
<b>SUMME</b>		<b>256.237.639</b>

**Zusätzliche nationale Förderung gemäß Artikel 89 der VO (EG) Nr. 1698/2005 (top ups)**  
(verausgabte öffentliche Mittel) in Euro:

<b>ELER-Schwerpunkte / ELER Maßnahmen-Code</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>Zahlungen 2007 - 2010</b>
--	-----------------	------------------------------

<b>Schwerpunkt 1</b>		
<b>125</b>	<b>Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft</b>	<b>8.162.605</b>

<b>Schwerpunkt 2</b>		
<b>214</b>	<b>Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen</b>	<b>10.905.219</b>

<b>Schwerpunkt 3</b>		
<b>322</b>	<b>Dorferneuerung und -entwicklung</b>	<b>86.136.738</b>
<b>Summe</b>		<b>105.204.562</b>

<b>Summe insgesamt</b> (ELER-kofinanziert + zusätzliche nationale Förderung)	<b>361.442.201</b>
---	--------------------

**TOP 3, 4, 5:                   Zukunft der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) nach  
2013 – konkrete Ausgestaltung und Vereinfachung**

**Beschluss:**

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorin und Senatoren der Agrarressorts der Länder nehmen den Bericht der Bundesministerin zur Kenntnis.
2. Die Agrarministerkonferenz sieht die substantielle Vereinfachung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) für die Landwirte und die Agrarverwaltung als ein vordringliches Ziel der nächsten Agrarreform an. Sofern an einer Stelle Mehraufwand unausweichlich ist, bedarf dies mindestens einer Kompensation an anderer Stelle. Vereinfachungen müssen sich deshalb bereits in der Grundstruktur der zukünftigen GAP widerspiegeln. Hierbei stellt der Zwischenbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der GAP“ zum „Gesamtkonzept zur Verschlankung und Vereinfachung der GAP“ und das Papier der Stockholmgruppe eine gute Basis für die weiteren Verhandlungen dar.
3. Die Ministerinnen, Minister, Senatorin und Senatoren der Agrarressorts der Länder begrüßen die Überlegungen der KOM bezüglich einer Reduktion der Kontrollrate, die rechtlichen Vorschriften für Kontrollen vor Inkraftsetzung neuer Regelungen festzulegen und sich bei späteren Prüfungen/Auditverfahren konsequent an die Vorgaben zu halten. Zur Fehlervermeidung muss die KOM den Mitgliedstaaten ex-ante Rechtssicherheit garantieren und ggf. für neue Rechtsauslegungen ausreichend Zeit zur nationalen Umsetzung gewähren. Sie darf nicht im Rahmen von Prüfungen rückwirkend verschärfte Standards anwenden.
4. Die Agrarministerkonferenz betont erneut, dass die bewährte 2-Säulen-Struktur der GAP erhalten bleiben muss.
5. Die Agrarministerkonferenz spricht sich aufgrund der hohen Bedeutung der Leistungen der Land- und Forstwirtschaft für die Gesellschaft für einen starken EU-Agrarhaushalt auch nach 2013 und die Beibehaltung der bisherigen

## **Agrarministerkonferenz am 1. April 2011 in Jena**

---

Mittelausstattung der GAP, einschließlich der bisher eingegangenen Verpflichtungen aus. Die Agrarministerkonferenz hält es für erforderlich, künftige Zahlungen nach dem Prinzip öffentliche Zahlungen für öffentliche Güter zu gestalten sowie stärker und konkreter an gesellschaftlich gewünschten Leistungen auszurichten.

6. Die Agrarministerkonferenz hebt die nach wie vor notwendige Einkommensstabilisierung durch die 1. Säule hervor und spricht sich für deren Erhalt aus.
7. Die Agrarministerkonferenz begrüßt, dass die Vorschläge der Kommission eine intensive Diskussion ausgelöst haben, die dem großen Stellenwert der GAP für die Erreichung europäischer Ziele entspricht.

Im Lichte der aktuellen Diskussion auf europäischer Ebene zeichnet sich die Einführung einer Ökologisierungskomponente ab.

Deutschland sollte diese Diskussion aktiv mitgestalten, mit dem Ziel, den Rechtsrahmen so auszugestalten, dass alle umwelt- und naturschutzrelevanten Faktoren wie Klima, Boden, Wasser, Artenvielfalt entsprechend den regionalen Bedürfnissen zielgerichtet berücksichtigt werden können.

8. Die Ministerinnen und Minister, Senatorin und Senatoren der Agrarressorts der Länder bitten die Bundesregierung auf europäischer Ebene darauf hinzuwirken, dass:
  - eine einfache administrative Umsetzung gewährleistet ist
  - eine Auswahl von wirksamen und praxisgerechten Maßnahmen möglich wird,
  - den Betriebstypen und den regionalen Erfordernissen angepasste Maßnahmen angeboten werden auch unter Berücksichtigung bereits vorhandener Instrumente,
  - eine Anreizkomponente für Maßnahmen in der 2. Säule enthalten ist,
  - die Maßnahmen im Rahmen einer neuen verpflichtenden Ökologisierungskomponente so finanziert werden, dass die Finanzkraft von Bund und Ländern dadurch nicht beeinträchtigt wird,
  - sich die Fördermaßnahmen der 1. und 2. Säule wirkungsvoll ergänzen und Überschneidungen vermieden werden und

**Agrarministerkonferenz  
am 1. April 2011  
in Jena**

---

- die Direktzahlung an die Landwirte unabhängig von den Agrarstrukturen erfolgen, um der Grundidee von Gemeinwohlleistungen je Flächeneinheit zu entsprechen.
- 9. Die Agrarministerkonferenz betont, dass finanzwirksame Entscheidungen für die zukünftige GAP erst dann getroffen werden können, wenn hinreichend Klarheit über die finanzielle Mittelausstattung der GAP nach 2013 besteht.
- 10. Die Agrarministerkonferenz betont, dass mögliche Umverteilungen von Direktzahlungen zwischen den Mitgliedstaaten eng begrenzt bleiben müssen und nur schrittweise über einen längeren Zeitraum erfolgen dürfen, um Brüche zu vermeiden.
- 11. Im Hinblick auf die Ausgestaltung der zweiten Säule unterstützt die Agrarministerkonferenz eine Fortführung und Weiterentwicklung des ELER mit seinen bewährten Maßnahmen, die den Zielen der Strategie Europa 2020 wie der Biodiversität, dem Gewässer- und dem Klimaschutz sowie der Entwicklung einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft und des ländlichen Raums dienen. Sie hält allerdings eine Verstärkung der finanziellen Unterstützung durch die EU und eine größere Flexibilität für die Mitgliedstaaten bei der operationellen Umsetzung für notwendig.
- 12. Die Ministerinnen und Minister, Senatorin und Senatoren der Agrarressorts der Länder bitten den Bund überdies auf europäischer Ebene darauf hinzuwirken, dass die Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung essenzieller Bestandteil der GAP in der zweiten Säule bleiben. Maßnahmen des ELER sollten nach wie vor auch einen Beitrag zur Bewältigung der Auswirkungen des demografischen Wandels in den ländlichen Räumen leisten.
- 13. Die Ministerinnen, Minister, Senatorin, Senatoren der Agrarressorts der Länder bitten das BMELV, die Länder über den Stand der Beratungen auf EU-Ebene zeitnah zu informieren und die Länder eng in die laufenden Beratungen und Entscheidungsfindung einzubinden.
- 14. Darüber hinaus halten die Ministerinnen, Minister, Senatorin, Senatoren der Agrarressorts der Länder eine substanzielle Vereinfachung der GAP bereits mit der gegenwärtigen Förderperiode für erforderlich, wie in die diversen Unterlagen zu diesem Thema dazu vorgeschlagen.

**Agrarministerkonferenz  
am 1. April 2011  
in Jena**

---

**Protokollerklärung des Landes Nordrhein-Westfalen:**

1. Um die europäischen Biodiversitätsziele zu erreichen, sollen die Rahmenbedingungen für die 1. Säule um einen betriebsbezogenen Anteil von ökologischen Vorrangflächen ergänzt werden. Der vom Sachverständigenrat für Umweltfragen vorgeschlagene Wert von 10 % kann hierfür als Orientierungswert dienen.
2. Das Land Nordrhein-Westfalen spricht sich zur Verstärkung des Klimaschutzes für einen Klima-Check für landwirtschaftliche Betriebe aus. Mittlere und größere Betriebe sollten die Durchführung einer Beratung über Klimaschutzmaßnahmen (Klima-Check) nachweisen.
3. Das Land Nordrhein-Westfalen setzt sich für eine Umstrukturierung der Förderung auch mit dem Ziel der Stärkung der 2. Säule und eine höhere EU-Kofinanzierung für die 2. Säule ein.
4. Das Land Nordrhein-Westfalen spricht sich nachdrücklich dafür aus, dass im Rahmen der 2. Säule auch die Trittstein- und Vernetzungsbiotope, die als Kohärenzgebiete der Sicherung des Natura 2000 - Netzwerkes dienen, vollständig in die Förderung einbezogen werden.
5. Das Land Nordrhein-Westfalen unterstreicht die Notwendigkeit verlässlicher Direktzahlungen und ermutigt den Agrarkommissar, sich vor diesem Hintergrund für die Ziele der Nachhaltigkeit, des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Förderung des ländlichen Raums als wichtige Elemente des Europäischen Agrarmodells einzusetzen.

**Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen:**

Im Falle der Einführung einer neuen verpflichtenden Ökologisierungskomponente ist diese in die 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuordnen.

**Agrarministerkonferenz  
am 1. April 2011  
in Jena**

---

**Protokollerklärung der Länder Bayern, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland:**

Die Länder Bayern, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland sind der Auffassung, dass bei der Weiterentwicklung der Direktzahlungen zur Honorierung der durch die Landwirtschaft erbrachten Öffentlichen Güter ein Leistungsbezug hergestellt wird und den unterschiedlichen Betriebsstrukturen und Betriebsformen in geeigneter Weise Rechnung getragen werden sollte.

## **Beschluss**

des Bundesrates

---

**Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Die GAP bis 2020: Nahrungsmittel, natürliche Ressourcen und ländliche Gebiete - die künftigen Herausforderungen**

**KOM(2010) 672 endg.**

Der Bundesrat hat in seiner 878. Sitzung am 17. Dezember 2010 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Zur Vorlage insgesamt

### I. Einleitung

1. Der Bundesrat nimmt die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen "Die GAP bis 2020: Nahrungsmittel, natürliche Ressourcen und ländliche Gebiete - die künftigen Herausforderungen" (KOM(2010) 672 endg.) vom 18. November 2010 zur Kenntnis.
2. Er begrüßt, dass die Kommission die Agrarwirtschaft als wesentlichen Bestandteil der europäischen Wirtschaft und Gesellschaft anerkennt. Landwirtschaft und Forstwirtschaft sowie die vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereiche mit der Ernährungs- und Holzwirtschaft leisten einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum sowie zur Erreichung der Ziele der "Strategie Europa 2020" für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum.

3. Er betont, dass die umfassenden Agrarreformen seit 1992 die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) wesentlich modernisiert und die landwirtschaftlichen Betriebe vor große Herausforderungen gestellt haben. Die GAP ist heute ziel- und leistungsorientiert, ohne dabei die Märkte zu verzerren. Die Weiterentwicklung der GAP muss auf deren Zukunftsfähigkeit und gesellschaftliche Akzeptanz bis 2020 gerichtet werden und mit belegbaren Vorteilen für Verbraucher, Landwirte, ländliche Räume und Umwelt verbunden sein.

## II. Der Finanzrahmen

4. Der Bundesrat begrüßt, dass sich bei der öffentlichen Anhörung zur Zukunft der GAP die überwältigende Mehrheit für eine auch in Zukunft starke GAP auf Grundlage der Zwei-Säulen-Struktur ausgesprochen hat.

Der Bundesrat begrüßt ferner, dass auch die Kommission die Bedeutung der Landwirtschaft für eine nachhaltige europäische Wirtschaft anerkennt und am Zwei-Säulen-Modell der GAP festhält.

Weiterhin begrüßt er in diesem Zusammenhang den Initiativbericht des Europäischen Parlaments zur zukünftigen GAP, insbesondere die Forderung nach einer auch in Zukunft angemessenen Finanzierung im mehrjährigen EU-Finanzrahmen.

5. Um die zukünftigen Herausforderungen zu bewältigen, braucht die GAP auch in Zukunft ein angemessenes Agrarbudget auf der Basis der bisherigen Mittelausstattung.

Auch im Rahmen eines reformierten Finanzsystems muss eine angemessene und verlässliche Finanzierung beider Säulen der GAP sichergestellt sein.

Er fordert eine wirkungsstarke GAP mit zwei Säulen, um die künftigen Herausforderungen im Spannungsfeld zwischen wettbewerbsfähiger Erzeugung qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel und nachwachsender Rohstoffe sowie gesellschaftlichen Anforderungen an Umwelt, Klima, Wassermanagement und Biodiversität sowie dem Erhalt vitaler ländlicher Räume bewältigen zu können.

6. Die Fragen zum konkreten finanziellen Rahmen der künftigen Agrarpolitik müssen den für 2011/2012 vorgesehenen Verhandlungen zum mehrjährigen Finanzrahmen vorbehalten bleiben.

### III. Der eingeschlagene Reformweg

7. Der Bundesrat ist wie die Kommission der Auffassung, dass sich das europäische Landwirtschaftsmodell und die marktorientierten Reformen der GAP bewährt haben. Die GAP trägt heute maßgeblich zu einer territorial ausgewogenen und umweltfreundlichen Landwirtschaft in der EU bei. Die Förderung ist an erhebliche rechtliche Auflagen im Verbraucher-, Tier-, Umwelt-, Natur- und Klimaschutz gebunden. Der Bundesrat weist darauf hin, dass Deutschland bei der Modernisierung der Agrarpolitik weiter vorangeschritten ist als alle anderen Mitgliedstaaten. Bis 2013 werden die Direktzahlungen vollständig entkoppelt und auf regional gleich hohe Zahlungen für Ackerflächen und Grünland umgestellt. Dies verbessert die Umweltwirkungen der GAP nachhaltig.
8. Der Bundesrat teilt die Feststellung der Kommission, dass eine Einstellung der öffentlichen Förderung die Produktion an begünstigten Standorten intensivieren und an weniger begünstigten marginalisieren könnte. Diese Politikoption wäre mit weitreichenden und unerwünschten ökonomischen, sozialen und ökologischen Konsequenzen für die ländlichen Räume verbunden.

### IV. Die künftigen Herausforderungen

9. Der Bundesrat ist wie die Kommission der Auffassung, dass insbesondere
  - eine nachhaltige Ernährungssicherung,
  - der Umweltschutz und Klimawandel sowie
  - eine ausgewogene räumliche Entwicklung

wichtige zukünftige Herausforderungen darstellen. Er begrüßt die Position der Kommission, dass diese Herausforderungen einen wettbewerbsfähigen und dynamischen Landwirtschaftssektor erfordern. Die Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels in Europas ländlichen Räumen erfordert darüber hinaus besonderes Augenmerk.

## V. Gründe für eine Reform

10. Der Bundesrat betont die Feststellung der Kommission, dass sich die europäische Agrarpolitik ständig weiterentwickelt hat. Gleichzeitig sieht auch er Bedarf, die GAP an die künftigen Herausforderungen, insbesondere Wettbewerbsfähigkeit und Globalisierung, zunehmend volatile Märkte, Lebensmittelsicherheit, biologische Vielfalt, Wassermanagement, Klimaveränderungen und Klimaschutz, weiter anzupassen. Er weist darauf hin, dass eine Reihe zukünftiger Herausforderungen auf regionale Besonderheiten abgestimmte Strategien erfordern.
11. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission eine gerechtere und ausgewogenere Mittelverteilung zwischen den Mitgliedstaaten und Landwirten anstrebt.
12. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Kommission, dass die Reform der GAP im Kontext der "Strategie Europa 2020" sowie eines zukünftigen umweltfreundlichen Wachstums im Agrarsektor und der ländlichen Wirtschaft stehen soll. Die Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft kann in diesem Zusammenhang auch zukünftig einen wesentlichen Beitrag für die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum und zur Erhaltung einer lebenswerten Umwelt leisten.

## VI. Wichtige Ziele der zukünftigen GAP

13. Die von der Kommission genannten Hauptziele für die zukünftige GAP
  - rentable Nahrungsmittelerzeugung,
  - nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimamaßnahmen sowie
  - ausgewogene räumliche Entwicklungwerden vom Bundesrat ausdrücklich unterstützt. Darüber hinaus ist es erforderlich, die Rahmenbedingungen zur Stärkung einer wettbewerbsfähigen europäischen Landwirtschaft weiter zu entwickeln.

14. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die vielfältigen Leistungen des europäischen Agrarmodells einer multifunktionalen Landwirtschaft keine Selbstverständlichkeiten sind. Ohne eine zielgerichtete und effiziente GAP sowie eine Grundsicherung für landwirtschaftliche Unternehmen wären die gesellschaftlichen Ziele, die mit dem europäischen Agrarmodell verfolgt werden, nicht erreichbar. Die GAP muss deshalb auch künftig einen wesentlichen Beitrag zur Einkommenssicherung, zur Stabilisierung der landwirtschaftlichen Unternehmen und zur Honorierung der über den Markt nicht entlohnten Gemeinwohlleistungen der Landwirtschaft leisten.

#### VII. Zukunft der Direktzahlungen

15. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Kommission, dass die Direktzahlungen eine wichtige Funktion zur Stabilisierung der Einkommen der Landwirte und zur Sicherung eines Grundniveaus an öffentlichen Gütern haben. Er betont vor diesem Hintergrund, dass sich das Prinzip der pauschalen Honorierung öffentlicher Güter und Leistungen der Landwirtschaft mittels Direktzahlungen grundsätzlich bewährt hat und weiterentwickelt werden sollte.
16. Der Bundesrat steht aber der von der Kommission angestrebten "gerechteren" Verteilung der Direktzahlungen zwischen den Mitgliedstaaten sowohl wegen der zu erwartenden Mittelkürzungen für die deutsche Landwirtschaft als auch mit Blick auf die deutsche Nettozahlerposition kritisch gegenüber.
17. Der Bundesrat stellt fest, dass die Mitgliedstaaten noch stark voneinander abweichende Direktzahlungssysteme anwenden. Er fordert, dass die neue Planungsperiode vorrangig zur notwendigen Anpassung und Harmonisierung der Systeme genutzt werden soll. Der Bundesrat weist nachdrücklich darauf hin, dass Deutschland 2013 bei den Direktzahlungen ein reines Regionalmodell mit vollständig entkoppelten Direktzahlungen haben wird und damit eine Vorreiterrolle in der EU übernimmt. Der Bundesrat fordert nachdrücklich, dass alle Mitgliedstaaten auf dem Weg zu vollständig entkoppelten Direktzahlungen weiter voranschreiten. Er empfiehlt einheitliche Flächenprämien in den Regionen.

18. Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission die unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Bedingungen, unter denen die Landwirte in der Gemeinschaft arbeiten, anerkennt. Nachfrageorientierte Wertschöpfung der Landwirtschaft und die Produktions- und Lebenshaltungskosten der Landwirte unterscheiden sich innerhalb der EU deutlich. Der Bundesrat fordert deshalb, dass die von der Kommission gewünschte stärkere Annäherung der Direktzahlungen zwischen den Mitgliedstaaten von der derzeitigen Mittelverteilung ausgehen kann und allenfalls in einem begrenzten Umfang schrittweise über einen längeren Zeitraum erfolgen kann. Insbesondere Mitgliedstaaten mit derzeit sehr niedrigen Direktzahlungen je Flächeneinheit könnten begünstigt werden.
19. Der Bundesrat unterstützt den Vorschlag, künftige Zahlungen in allen Mitgliedstaaten noch stärker nach dem Prinzip "öffentliche Zahlungen für öffentliche Güter" zu gestalten sowie stärker und konkreter an gesellschaftlich gewünschten Leistungen auszurichten.
20. Dabei stellt die derzeitige Zwei-Säulen-Struktur der GAP eine gute Ausgangsbasis dar. Die klare Trennung von entkoppelten und an die Einhaltung von Cross-Compliance (CC) gebundenen Direktzahlungen in der 1. Säule sowie an Zusatzleistungen gebundene Zahlungen für spezifische Leistungen in der 2. Säule trägt dem Prinzip Rechnung und kann weiterentwickelt werden.
21. Der Bundesrat unterstützt das Ziel der noch besseren Integration von Umweltmaßnahmen in die GAP, ist aber besorgt, dass vor allem mit der von der Kommission aufgezeigten Reformoption 2 ein erheblicher Mehraufwand an Bürokratie verbunden wäre, ohne dass damit der gesellschaftliche Nutzen der Zahlungen deutlich verbessert würde. Die skizzierten Vorschläge für ein obligatorisches "greening" der Direktzahlungen überzeugen daher nicht und führen zu erheblichem Erläuterungsbedarf.

22. Der Bundesrat nimmt den Vorschlag der Kommission, die Direktzahlungen für die Landwirte EU-weit in eine Basiskomponente sowie obligatorische und freiwillige Zusatzkomponenten aufzuteilen, mit großen Vorbehalten zur Kenntnis und hat erhebliche Bedenken, weil und solange insbesondere die folgenden Sachverhalte ungeklärt bleiben:
- Die GAP würde an Klarheit, Verständlichkeit und damit an Überzeugungskraft verlieren, weil die sinnvolle Trennung zwischen der 1. Säule (Voraussetzung: Grundanforderungen an die Betriebsführung sowie guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand) einerseits und den Zahlungen der 2. Säule (als Kompensation für zusätzlich erbrachte Leistungen) andererseits verloren ginge.
  - Eine Vermischung der beiden Säulen würde zu Abgrenzungsschwierigkeiten und zusätzlichen bürokratischen Lasten für die Landwirte und die Verwaltungen führen, die nach Auffassung des Bundesrates weder den Landwirten noch der Öffentlichkeit vermittelbar wären.
  - EU-einheitliche Maßnahmen für ein obligatorisches und standardisiertes "greening" sind wegen der (auch von der Kommission beschriebenen) regional unterschiedlichen standörtlichen Gegebenheiten, unter denen die Landwirte in der EU wirtschaften und arbeiten, nicht zielgerichtet.
  - Kostenträchtige Zusatzaufgaben für die Landwirtschaft würden die erforderliche Einkommenswirkung der entkoppelten Direktzahlungen erheblich verringern und dem Ziel der Einkommens- und Risikoabsicherung entgegenstehen.
23. Vorsorglich hält der Bundesrat fest, dass Direktzahlungen in vollem Umfang, also auch, soweit es sich um ergänzende Beihilfen, Zahlungen oder Stützungskomponenten handelt, aus dem EU-Haushalt zu finanzieren sind.

24. Zum Vorschlag, eine Deckelung der Direktzahlungen unter Berücksichtigung des Beitrags landwirtschaftlicher Großbetriebe zur Beschäftigung im ländlichen Raum einzuführen, ist der Bundesrat der Auffassung, dass geprüft werden sollte, ob hierfür eine EU-weite einheitliche Regelung notwendig ist oder ob es nicht vielmehr den Mitgliedstaaten überlassen sein sollte, entsprechende Regelungen einschließlich solcher zur entsprechenden innerstaatlichen Mittelumverteilung zu treffen. Die Einführung einer Deckelung darf nicht zu einer Umverteilung zwischen den Mitgliedstaaten führen.
25. Maßnahmen für Berggebiete und benachteiligte Gebiete sind für den Bundesrat von grundlegender Bedeutung. Er spricht sich gegen eine Abschaffung des Systems der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete in der 2. Säule aus. Die dargestellte Option einer zusätzlichen ergänzenden Zahlung für Betriebe in benachteiligten Gebieten in der 1. Säule ist mit ungeklärten finanziellen und inhaltlichen Fragen verbunden. Da sich bisher keine erkennbaren Vorteile feststellen lassen, wird diese Option abgelehnt. Der Bundesrat spricht sich auch gegen jede Form der Renationalisierung der GAP durch eine nationale Kofinanzierung von Zahlungen der 1. Säule aus.
26. Der Bundesrat stellt fest, dass die Gemeinwohlleistungen der Landwirtschaft von allen Betrieben unabhängig von der Rechtsform und den Agrarstrukturen erbracht werden. Der Vorschlag der Kommission für eine Bindung der Zahlungen an die Betriebsgröße/Arbeitskräfte widerspricht dem deutschen Flächenprämienmodell und wird abgelehnt.
27. Der Bundesrat nimmt die Überlegung der Kommission, die Betriebsprämienregelung zielgerichteter auf "aktive Landwirte" auszurichten, zur Kenntnis. Er weist darauf hin, dass die geltende Direktzahlungsregelung entsprechende Möglichkeiten für die Mitgliedstaaten bereits jetzt zur Verfügung stellt. Weitergehende Regelungen hält er für nicht erforderlich. Veränderungen des Rechtsrahmens dürfen nicht zu einer Verunsicherung oder zu neuen Bürokratielasten führen. Die Ausgestaltung einer von der Kommission vorgelegten spezifischen Unterstützungsregelung für Kleinlandwirte bleibt völlig unklar und wird daher abgelehnt.

### VIII. Zukunft der Marktmaßnahmen

28. Der Bundesrat unterstützt die Kommission darin, am Grundsatz der Marktorientierung der GAP festzuhalten. Der Pfad der Marktorientierung muss weiter beschritten werden. Die Marktinstrumente sollten jedoch ein Sicherheitsnetz umfassen, um Auswirkungen außergewöhnlicher Marktkrisen in der Landwirtschaft abzufedern, ohne dauerhaft in das Marktgeschehen einzugreifen. Dies kommt auch den Interessen der Verbraucher in der EU entgegen.
29. Der Bundesrat unterstützt die Forderung der Kommission, die Situation der landwirtschaftlichen Erzeuger in der Lebensmittelkette zu stärken. Angesichts zunehmender Preisvolatilitäten auf den Agrarmärkten ist in einigen Sektoren mehr Transparenz und Marktmacht für die Erzeuger wünschenswert. Der Bundesrat lehnt jedoch eine Rückkehr zu staatlich gelenkten Systemen eindeutig ab.
30. Er spricht sich dafür aus, die bestehenden Marktinstrumente im Bereich Zucker - auch im Hinblick auf die Vermeidung von weiteren Präferenzerosionen für die Entwicklungsländer - nach 2015 beizubehalten und bis 2020 daraufhin zu überprüfen, welchen Beitrag sie zur Erreichung der Ziele der GAP weiterhin leisten können.

### IX. Zukunft der ländlichen Entwicklung

31. Der Bundesrat hält, wie die Kommission, die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums für einen zentralen Bestandteil der GAP. Um die Anforderungen einer integrierten Politik für die ländlichen Räume erfüllen sowie den künftigen Herausforderungen entsprechen zu können, ist die bisherige Struktur der 2. Säule mit ihrem Förderspektrum zu erhalten und in ihrer Effizienz zu stärken sowie auf eine integrierte regionale ländliche Entwicklung zu orientieren.

32. Die Akzeptanz von Agrarumweltmaßnahmen sollte darüber hinaus mit der Wiedereinführung einer Anreizkomponente verbessert werden. Der 2. Säule ist die folgende Zielstruktur zu Grunde zu legen:

- wettbewerbsfähige Agrar-, Ernährungs-, Forst- und Holzwirtschaft, insbesondere durch Förderung von Innovationen und weitere Diversifizierung einschließlich nachwachsender Rohstoffe sowie Stärkung der Humanressourcen in der Landwirtschaft;
- Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften, Stärkung von Umwelt-, Wasser-, Klima-, Natur-, Tier- und Ressourcenschutz;
- Ausbau und Erhaltung der Wirtschaftskraft und der Infrastruktur im Rahmen der ländlichen Entwicklung durch die Möglichkeit der Anwendung räumlich differenzierter Entwicklungs- und Förderstrategien.

Dabei ist dem demographischen Wandel, der Sicherung und der Schaffung von Arbeitsplätzen, dem Erhalt der Lebensqualität im ländlichen Raum über den Sektor Landwirtschaft hinaus sowie der Wirkung der Forstwirtschaft als Beitrag gegen den Klimawandel und für die Biodiversität auch künftig ein besonderes Augenmerk zu schenken. Die Erfahrungen des LEADER-Ansatzes sind ergebnisoffen zu berücksichtigen.

33. Der Bundesrat hält nicht zuletzt aus Vereinfachungsgründen eine engere Abstimmung zwischen den Strukturfonds und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) für dringend geboten (z. B. Mehrwertsteuererstattung, Einsatz privater Mittel zur Kofinanzierung). Insgesamt ist ein Sektor übergreifender Politikansatz mit getrennten Fonds und Aufgabenschwerpunkten zu verfolgen. Gleichzeitig ist den Mitgliedstaaten und Regionen mehr Flexibilität bei der Durchführung der Fördermaßnahmen der ländlichen Entwicklung zuzugestehen. Das Monitoring- und Evaluierungssystem muss deutlich vereinfacht und verschlankt werden.

34. Der Vorschlag der Kommission von quantitativen Zielvorgaben für die Programmierung darf nicht zu schwer umsetzbaren Monitoringanforderungen, Bewertungsaufgaben oder Sanktionsmechanismen führen. Sanktionsmechanismen werden abgelehnt.

35. Das Prinzip der Kofinanzierung von Fördermaßnahmen der 2. Säule hat sich bewährt und soll erhalten bleiben. Für Maßnahmen im Bereich der neuen Herausforderungen fordern die Länder, den bisher höheren EU-Finanzierungsanteil beizubehalten.
36. Die von der Kommission im Rahmen der 2. Säule in Erwägung gezogene Neuverteilung der Mittel zwischen den Mitgliedstaaten betrachtet der Bundesrat mit Sorge. Dies kann allenfalls im Gesamtkonzept der Finanzierung von 1. und 2. Säule der GAP sowie in dem zukünftigen EU-Agrarbudget erfolgen, wobei Systembrüche zu vermeiden sind. Auf Grund der höchst unterschiedlichen regionalen Ausgangssituationen in den ländlichen Räumen und der sich daraus ergebenden Ziele und Maßnahmen erscheint eine allgemein verbindliche Definition objektiver Kriterien für eine Mittelverteilung kaum leistbar, zumal neben dem europäischen Vergleich der ländlichen Räume vor allem die Unterschiede zu den benachbarten Metropolregionen bestimmend sind.
37. Der Bundesrat fordert, dass die Anwendung von Risikomanagementmaßnahmen weiterhin fakultativ für die Mitgliedstaaten bleiben muss und nicht zu Mittelumschichtungen zwischen Mitgliedstaaten führen darf. Die Einführung von zusätzlichen Risikomanagementsystemen in der 2. Säule in Form einer Einkommensversicherung wird abgelehnt, da dies zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen Mitgliedstaaten führt.

#### X. Bürokratieabbau und Weiterentwicklung der bewährten Instrumente der GAP

38. Zum Schutz der finanziellen Interessen der EU muss es ein Ziel sein, eine möglichst geringe Fehlerquote bei der Verwendung von EU-Mitteln zu erreichen.
39. Zugleich muss die Weiterentwicklung der GAP dazu genutzt werden, deutliche Vereinfachungen beim Verwaltungsvollzug zu erreichen, insbesondere hinsichtlich der Reduzierung der CC-Prüfgegenstände, der Vor-Ort-Kontrollen und des Verwaltungsverfahrens. Der Bundesrat bittet die Kommission mit großem Nachdruck, ihre diesbezüglichen Bemühungen zu verstärken, diese Fragestellungen in der weiteren Diskussion konkret aufzugreifen und ambitionierte Vorschläge zu unterbreiten.

40. Die öffentlichen Verwaltungen stoßen bereits jetzt an ihre Kapazitätsgrenzen und die bürokratischen Lasten machen den Landwirten und den Antragstellern im ländlichen Raum zu schaffen. Der Bundesrat erwartet im Rahmen der Weiterentwicklung der GAP deshalb insbesondere die folgenden Vereinfachungen:
- Vereinfachungen müssen bereits in der Grundkonzeption der GAP einen deutlichen Niederschlag finden.
  - Dringend erforderlich sind praxisgerechte Kontrollregelungen mit einem angemessenen Verhältnis von Nutzen zu Kosten. Eine zentrale Rolle spielen hierbei die Reduzierung der Vor-Ort-Kontrollquoten sowie die Anwendung bzw. Einführung von Toleranzschwellen. Nachweislich gut funktionierende Verwaltungs- und Kontrollsysteme in den Mitgliedstaaten müssen honoriert werden.
  - Es ist eine stärkere Konzentration der CC-Anforderungen auf die Kernbereiche der Landwirtschaft notwendig.
41. Der Bundesrat hält eine gezielte Weiterentwicklung der bewährten Instrumente der GAP für den richtigen Weg, die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Herausforderungen der Zukunft zu meistern. Weder ein grundlegender Umbau der Säulenstruktur der GAP noch die von der Kommission in einer Politikoption dargestellte schrittweise Einstellung bzw. vollständige Abschaffung der Markt- und Einkommensstützung stellen für den Bundesrat sinnvolle Reformoptionen dar.
42. Für den Bundesrat ist es von großer Bedeutung, sehr frühzeitig mit notwendigen Schritten zur Umsetzung etwaiger Änderungen zu beginnen. Er stellt fest, dass die deutsche Sprache als bedeutende Arbeitssprache der EU nach wie vor nicht ausreichend Berücksichtigung findet. Er bittet daher die Bundesregierung mit Nachdruck, darauf hinzuwirken, dass die Verordnungsvorschläge (Legislativvorschläge und begleitende Dokumente) während der Beratungsphase auch in Deutsch vorgelegt werden.

#### XI. Direktzuleitung an die Kommission

43. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.

*Hinweis: Der dunkler hinterlegte Bereich beinhaltet die in den Richtlinien EFP enthaltenen Förderungsvoraussetzungen, der heller hinterlegte Bereich stellt sog. „weiche Auswahlkriterien“ dar, die anzuwenden sind, wenn sich eine konkrete Antragskonkurrenz aufgrund einer erhöhten Fördernachfrage abzeichnet.*

**Auswahlkriterien AFP:**

<p>ELER -Code 121</p>	<p>Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Kreis der Begünstigten</li> <li>○ berufliche Fähigkeiten für die ordnungsgemäße Führung eines Betriebes nachgewiesen</li> <li>○ Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und des durchzuführenden Vorhabens nachgewiesen</li> <li>○ Investition in langlebige Wirtschaftsgüter, die             <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Erzeugung von Anhang-I-Erzeugnissen</li> <li>- der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit</li> <li>- der Erfüllung baulicher Anforderungen an eine besonders</li> <li>- tiergerechte Haltung dienen</li> </ul> </li> <li>○ Prosperitätsgrenze: Beschränkung der Summe der positiven Einkünfte der Antragsberechtigten zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide auf 110.000 Euro je Jahr bei Ledigen und 140.000 Euro je Jahr bei Ehegatten</li> <li>○ förderungsfähiges Investitionsvolumen mind. 20.000 Euro, max. 2,0 Mio. Euro</li> <li>○ Fortführung der Buchführung für mindestens 10 Jahre vom Zeitpunkt der Bewilligung an, die dem BMELV-Jahresabschluss entspricht</li> </ul>
	<p>Festlegung einer Priorisierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Je nachfolgend aufgeführten Spiegelstrich wird ein Punkt vergeben.</li> <li>○ Für Projekte, die die von der Verwaltung jährlich überprüfte und festgesetzte Mindestpunktzahl erzielen, können grundsätzlich kontinuierlich Bewilligungen erteilt werden.</li> <li>○ Projekte, die unterhalb der festgesetzten Punktzahl liegen, können grundsätzlich im Rahmen noch zur Verfügung stehender Mittel zum Ende des jeweiligen Förderjahres eine Bewilligung erhalten; dies erfolgt gestaffelt nach Punktzahl.</li> </ul> <p>Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Investitionsbereich             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tierhaltung</li> <li>- Milchvieh</li> <li>- Mutterkuh</li> <li>- Zuchtsauenhaltung / Ferkelaufzucht</li> <li>- Schafe und Ziegen</li> </ul> </li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gartenbauliche Erzeugung, einschl. Feldgemüsebau und Gewächshausbau</li> <li>- Weinbau</li> <li>○ Investitionsziel <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tierschutz (Investition erfüllt Kriterien der Anlage der RL-EFP)</li> <li>- Schaffung eines Arbeitsplatzes mit mindestens einem neuen, auf Vollzeit umgerechneten Dauerarbeitsplatz</li> <li>- Energieeinsparung</li> </ul> </li> <li>○ Rentabilität und Stabilität <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eigenkapitalbildung gemäß Definition RL-EFP in den vergangenen zwei Wirtschaftsjahren &gt; 10.000 Euro/Betrieb</li> </ul> </li> <li>○ Investitionsvolumen (förderfähig, Euro) <ul style="list-style-type: none"> <li>- Investitionsvolumen &gt; 100.000 Euro bis &lt; 1.000.000 Euro</li> </ul> </li> <li>○ betriebliche Besonderheiten <ul style="list-style-type: none"> <li>- Junglandwirte gemäß Definition RL-EFP</li> <li>- Betriebe mit einem Grünlandanteil von mehr als 50 % (lt. Flächennutzungsnachweis (FNN) Gemeinsamer Antrag)</li> <li>- Weinbaubetriebe, deren Flächen zu mehr als 20 % im Steillagenweinbau (Hangneigung mehr als 30 %) bewirtschaftet werden</li> <li>- Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten (Einzelvorlage bei HMUELV)</li> <li>- Erzeugung von Produkten mit höherer Qualität gemäß Definition RL-EFP</li> <li>- Innovatives Projekt (Einzelvorlage bei HMUELV)</li> </ul> </li> </ul>
--	--

• **Auswahlkriterien FID:**

ELER -Code 311 C	<p>Förderung von Investitionen zur Diversifizierung – FID (Landwirtschaft):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Kreis der Begünstigten</li> <li>○ „De-minimis“ Beihilfe</li> <li>○ förderfähige Mindestinvestition von 10.000 Euro</li> <li>○ berufliche Fähigkeiten für die ordnungsgemäße Führung eines Betriebes nachgewiesen</li> <li>○ Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und des durchzuführenden Vorhabens nachgewiesen</li> <li>○ Investition in langlebige Wirtschaftsgüter, die der Erzeugung, Verarbeitung oder Direktvermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen dienen</li> <li>○ Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen</li> <li>○ fachliche Beteiligung der Marketinggesellschaft „Gutes aus Hessen“</li> <li>○ bzgl. Projekte im Bereich Verarbeitung und Vermarktung landw. Erzeugnisse: Teilnahme an anerkannter Lebensmittelqualitätsregelungen nach <ul style="list-style-type: none"> <li>- den vier Qualitätsregelungen der Gemeinschaft gemäß Artikel 22 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1974/2006 bzw.</li> <li>- den durch das Hessische Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und</li> </ul> </li> </ul>
------------------------	---

	<p>Verbraucherschutz anerkannten Qualitätsregelungen „Geprüfte Qualität – Hessen“ sowie „Hessische Lebensmittelqualitätsregelungen für Wein besonderer Anbauggebiete“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Erhöhung der Wertschöpfung des zu fördernden Unternehmens</li> </ul>
	<p>Priorität für Projekte, die eines der nachfolgenden Kriterien erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Erzeugung von Produkten mit höherer Qualität gemäß Definition RL-EFP</li> <li>○ Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten (Einzelvorlage bei HMUELV)</li> <li>○ Entwicklung und Einführung neuer Produkte / Innovative Projekte (Einzelvorlage bei HMUELV)</li> <li>○ Schaffung eines Arbeitsplatzes mit mindestens einem neuen, auf Vollzeit umgerechneten Dauerarbeitsplatz</li> <li>○ Erstmalige Gründung eines Unternehmens</li> </ul>

## Anlage zu Frage 29

a)

<b>Milcherlöse und -leistungen</b>	<b>Erlöse (€/dt)</b>	<b>Milchleistung (kg/Kuh)</b>	<b>Finanzielle „Leistung“ (€/Kuh)</b>
Haupterwerb konventionell	32,6	7.324	2.388
Futterbaubetriebe konventionell	32,3	7.336	2.370
Haupterwerb Öko	42,0	5.306	2.229
Futterbaubetriebe Öko	42,0	5.494	2.307

Quelle: Regionalstatistik, Mittelwerte aus WJ 2006/07 bis 2009/10

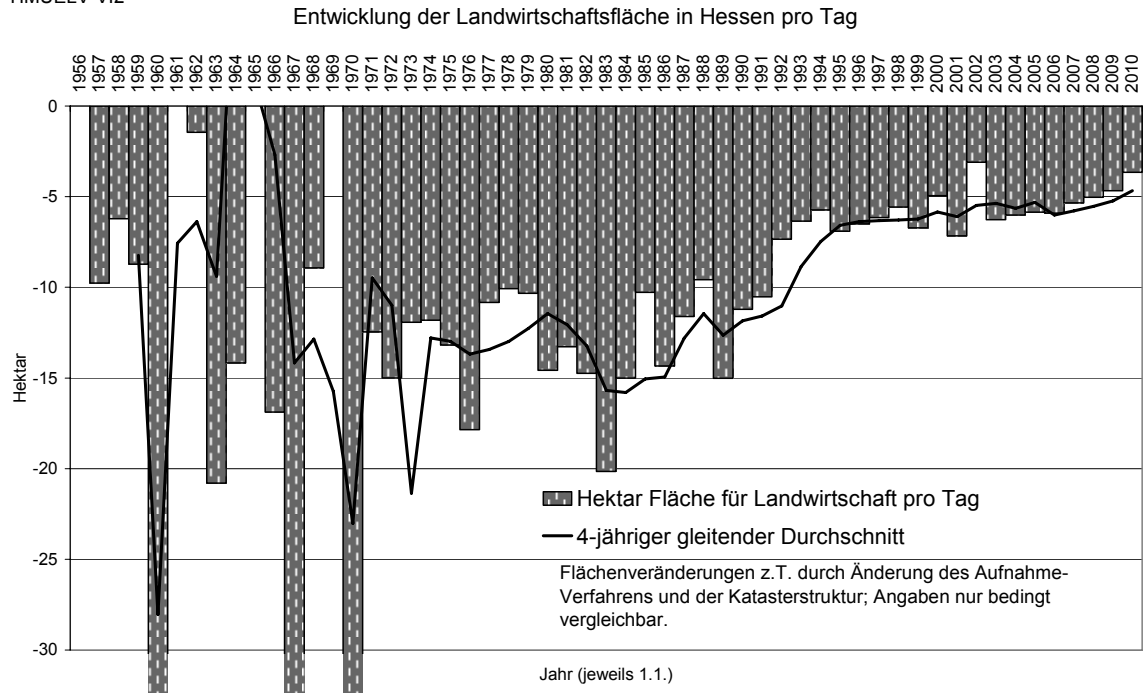
b)

<b>Weizenerlöse und -erträge</b>	<b>Erlöse (€/dt)</b>	<b>Erträge (dt/ha)</b>	<b>Leistung (€/ha)</b>
Haupterwerb konventionell	14,9	68,4	1.019
Futterbaubetriebe konventionell	14,3	69,1	988
Haupterwerb Öko	39,0	39,0	1.521
Futterbaubetriebe Öko	36,9	45,8	1.690

Quelle: Regionalstatistik, Mittelwerte aus WJ 2006/07 bis 2009/10

a)

HMUELV-VI2



b)

<b>Anteil am Rückgang der Landwirtschaftsfläche in Hessen Dez. 2009 gegenüber Dez. 1992</b>	<b>RP-DA</b>	<b>RP-GI</b>	<b>RP-KS</b>	<b>Hessen insg.</b>
Gebäude- und Freifläche	17 v.H.	11 v.H.	19 v.H.	47 v.H.
Erholungsfläche	7 v.H.	3 v.H.	3 v.H.	13 v.H.
Verkehrsfläche	6 v.H.	2 v.H.	3 v.H.	12 v.H.
Waldfläche	4 v.H.	9 v.H.	11 v.H.	23 v.H.
Wasserfläche	2 v.H.	1 v.H.	1 v.H.	4 v.H.
Betriebsfläche	1 v.H.	0 v.H.	1 v.H.	2 v.H.
Flächen anderer Nutzung	1 v.H.	-1 v.H.	0 v.H.	-1 v.H.
Landwirtschaftsfläche	-38 v.H.	-24 v.H.	-38 v.H.	-100 v.H.

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt

Anlage zu Frage 38

Anzahl der Betriebe in den Regierungsbezirken, nach dem Alter der Betriebsleitung  
zum 01.03.2010

Alter von...bis	RP DA	RP GI	RP KS	Hessen
15 - 24	28	23	49	100
25 - 34	260	241	464	965
35 - 44	1.144	986	1.851	3.981
45 - 54	2.214	1.676	2.832	6.722
55 - 65	1.788	1.282	2.053	5.123
65 u. älter	346	248	320	914
Alle	5.780	4.456	7.569	17.805

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt